



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/5/2022

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	2. Feb. 2023
Zahl: 004-1	Bearb.: <i>[Signature]</i>
	Blg.:

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 14.12.2022**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.01 Uhr**
Ende: **20.10 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 06.12.2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

GV Markus Ambrosch (SPÖ)
GR Johann Archer (DU)
GR Johann Brückler (ÖVP)
GR Josef Dobernigg (SPÖ)
Vzbgm. Barbara Maria Domes (SPÖ)
GR Hartwig Furian (SPÖ)
GR Kurt Haller (SPÖ)
GR MMst. Ernst Kitzer (ÖVP)
GR MMMag. Dr. Markus Krainz (SPÖ)
Vzbgm. Alexander Kraßnitzer (SPÖ)

GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)
GR Christian Werner Woschitz (FPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ)	Vertretung für Frau Mag. Phil. Simone Hemet
Ersatz-GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)	Vertretung für Herrn Gerald Franz Unterweger
Ersatz-GR Mario Käfer (SPÖ)	Vertretung für Frau Sonja Kleiner
Ersatz-GR Franz Novak (SPÖ)	Vertretung für Herrn Gerald Karl Hyden
Ersatz-GR Patrick Rudolf Perschak (SPÖ)	Vertretung für Herrn Alexander Schober-Graf
Ersatz-GR Claudia Pippan (ÖVP)	Vertretung für Herrn Ing. Manfred Tengg
Ersatz-GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)	Vertretung für Herrn Michael Strohmaier

ferner von der Verwaltung:

Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Schriftführerin Christine Prosegger ()

Amtsleiter:

Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Mag. Phil. Simone Hemet (SPÖ)
GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)
GR Sonja Kleiner (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, BSc. MSc. (SPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GR Ing. Manfred Tengg (ÖVP)
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Rasch**

Schriftführung: **Christine Prosegger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden

Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

GR-T P 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Ing. Rasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist. Die Handys sind bitte auf lautlos zu schalten oder ganz auszuschalten.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Rasch: Es haben sich heute viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte entschuldigt. Für alle wurde eine Vertretung entsendet. Er stellt somit die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

zur Tagesordnung des Gemeinderates

Bgm Ing. Rasch: Die Tagesordnung ist zeitgerecht zugegangen. Vorweg möchte er sich für die Unannehmlichkeiten entschuldigen, für die man seitens der Politik wie auch der Verwaltung im Gemeindeamt nichts dafür könne, dass es hier zu Abrufungsproblemen gekommen sei. Seitens der Fa. Webwerk habe es seit einer Woche Probleme mit dem Server gegeben. Es lag nicht in unserer Macht. Die Unterlagen drucken sich die Gemeinderäte auf eigene Verantwortung aus. Die werden nicht von Amts wegen ausgedruckt. Man solle aber die digitalen Unterlagen verwenden, da sich bis zum letzten Moment immer noch was ändern könne. Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung laute somit wie folgt:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AG**
3. **Fragestunde**
4. **Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AG im Bereich der StV**
 - 4.1. **Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (bitschach, Mieger, Parz. Nr. 773/2, 802, 716/41, KG 72143 Mieger); Straßenbauarbeiten (Verbreiterungsmaßnahmen, Asphaltierungsarbeiten), Sperren mit Umleitungen durch die Fa. Steiner Bau GesmbH, Zahl: 120-20/BGM11/2022-Ze/Pro**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.1.2

- 4.2. **Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Draubegleitweg, v. Parz. Nr. 749 bis Parz. Nr. 744/18, beide KG 72162 Rottenstein); forstl. Nutzungsarbeiten, Sperre mit Umleitung durch die Fa. Klade Group, Zahl: 120-20/BGM12/2022-Ze/Pro**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.1.1

- 4.3. **Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Gurnitzer Str., v. Parz. Nr. 45/3 bis Parz. Nr. 70/3, beide KG 72105 Ebenthal, und Einmündungsbereich Schlossstraße, Parz. Nr. 726/2, KG 72105 Ebenthal); Fräs- und Asphaltierungsarbeiten, abschnittsweise Sperren mit Umleitung, Zahl: 120-20/BGM13/2022-Ze/Pro**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.1.3

- 4.4. **Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 705/2, KG 72157 Radsberg und Parz. Nr. 1053/1, KG 72121 Hinterradsberg, Straße v. Werouzach nach Schwarz, v. Parz. Nr. 705/3, KG 72157 Radsberg bis Parz. Nr. 770/2, KG 72121 Hinterradsberg) und Parz. Nr. 1046, KG 72121 Hinterradsberg (Straßenstück in Schwarz, v. Parz. Nr. 691/7 bis Parz. Nr. 691/12, beide KG 72121 Hinterradsberg); Fräs- und Asphaltierungsarbeiten, Sperren mit Umleitung, Zahl: 120-20/BGM14/2022-Ze/Pro**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 2.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.1.4

- 4.5. **Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Draubegleitweg, v. Parz. Nr. 742/177 bis Parz. Nr. 744/18,**

beide KG 72162 Hinterradsberg); Sperre mit Umleitung, Zahl: 120-20/BGM15/2022-Ze/Pro

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 2.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.1.5

- 4.6. Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraße im Rahmen von Arbeiten auf und neben der Straße (Schachterlstraße 2, Parz. Nr. 72204 Zell bei Ebenthal); Versetzung Standverteiler, Zahl: 120-20/BGM16/2022-Ze/Pro**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 2.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.1.6

5. Wege- und Teilungsangelegenheiten

- 5.1. Goritschach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 722/1, KG 72162 Rottenstein, Abtretung durch Manfred Krammer und Flächenabtausch mit Anita Woschitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.2.1

- 5.2. Kossiach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1065, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Josef Lesiak**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.2.2

- 5.3. Rain: Änderung bei öffentlicher Parz. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Entwidmung als öffentliches Gut**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.2.3

6. Flächenwidmungsplanänderungen

- 6.1. Umwidmungsfall 7a/C2/2021 und 7b/C2/2021: Umwidmung von "Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland -Dorfgebiet", KG 72157 Radsberg**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.3.1

- 6.2. Umwidmungsfall 6/B2.1/2021: Umwidmung von "Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - Ödland" in "Bauland- Geschäftsgebiet", KG 72105 Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.3.2

7. Teilbebauungsplan „Radsberg West“ , Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.4

8. Kossiach: Verfügung eines Aufschließungsgebietes in der KG 72121 Hinterradsberg, Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.5

9. Verpachtung von zwei Teilflächen der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz - zum Zwecke der Abstellung von Booten in der Karl-Truppe-Straße

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.6

10. Kontrollausschussbericht/e

11. Stellenplan der Marktgemeinde für 2023, Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/2/5/2022, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.7

12. Finanzbeschlüsse

12.1. Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2023 (Arbeitsstunde und Fahrzeugstunden,

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/2/5/2022, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.8.1

12.2. Verrechnungsquoten von Bediensteten der Abt III für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/2/5/2022, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.8.2

12.3. Rücklagenbewegungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/2/5/2022, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.8.3

12.4. Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/2/5/2022, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.8.4

12.5. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/2/5/2022, TOP-Nr. 3.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.8.5

12.6. Bedarfszuweisungen für 2023

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/2/5/2022, TOP-Nr. 3.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.8.6

12.7. Aufnahme Kontokorrentkredit für 2023 in der Höhe von € 1.000.000,--

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/2/5/2022, TOP-Nr. 3.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.8.7

13. Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2023

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 9.1

14. Gemeinde-Wasserversorgungsanlage: Wasserbezugsvertrag zwischen den Marktgemeinden Ebenthal in Kärnten und Grafenstein (Bereich Sabuatach)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.9

15. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen ab 01.09.2022

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/5/3/2022, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.10

16. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen ab 01.09.2022

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/5/3/2022, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.11

17. Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Ebenthal ab 01.09.2022

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/5/3/2022, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.12

18. Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Zell/Gurnitz ab 01.09.2022

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/5/3/2022, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.13

19. Selbstständige Anträge

19.1. Antrag Nr. 17: Diverse Maßnahmen bei Straßen (z.B. Hindernisse aus Banketten, Erneuerung durch Asphalt-Erde-Gemisch udgl.)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 8.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.14

20. Pflegekoordination- Projektverlängerung inkl. Verpflichtungserklärung bis 31.12.2024

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/5/3/2022, TOP-Nr. 7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.15

21. Kärntner Behördennetzwerk: Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das Gemeindeservice-Zentrum (GSZ)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-4/3/5/2022, TOP-Nr. 9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 13.12.2022, Zahl: 004-2/7/2022, TOP-Nr. 8.16

22. Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge

23. Weihnachtsgrüße der Fraktionssprecher

GR-T P 2.:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AG

Bgm. Ing. rasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GV Mag. Wieser Thomas**
- **GV Matheuschitz Georg**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-T P 3.:

Fragestunde

Bgm. Ing. Rasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm. Ing. Rasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die einzelnen Punkte unter T P 04. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-T P 4.:

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AG im Bereich der StV

GR-T P 4.1.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (bitschach, Mieger, Parz. Nr. 773/2, 802, 716/41, KG 72143 Mieger); Straßenbauarbeiten (Verbreiterungsmaßnahmen, Asphaltierungsarbeiten), Sperren mit Umleitungen durch die Fa. Steiner Bau GesmbH, Zahl: 120-20/BGM11/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 07.10.2022, Zahl: 120-20/BGM11/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Straßenbauarbeiten für die Steiner Bau GesmbH im Bereich von Obitschach 31 (Verbreiterung, Asphaltierung, Sperre, Umleitung, Parz. 773/2, KG 72143 Mieger) und Mieger (Asphaltierungsarbeiten Busstrecke und Untermieger, Sperre, Umleitung, Parz. Nr. 802, 716/41, 773/2, KG 72143 Mieger). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.10.2022, Zahl: 120-20/BGM11/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.10.2022, Zahl: 120-20/BGM11/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

GR-T P 4.2.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Draubegleitweg, v. Parz. Nr. 749 bis Parz. Nr. 744/18, beide KG 72162 Rottenstein); forstl. Nutzungsarbeiten, Sperre mit Umleitung durch die Fa. Klade Group, Zahl: 120-20/BGM12/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 17.10.2022, Zahl: 120-20/BGM12/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von forstlichen Nutzungsarbeiten (Sperre, Umleitung) für die Klade Group im Bereich des Draubegleitweges (Nordufer der Drau, von der Einbindung in die Verbindungsstraße „Draubegleitweg“ bei der ÖDK-Brücke in Rottenstein, Parz. 749, KG 72162 Rottenstein, bis zur Gemeindegrenze zwischen Ebenthal und St. Margareten i. R. bei der Parz. Nr. 744/18, KG 72162 Rottenstein). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.10.2022, Zahl: 120-20/BGM12/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.10.2022, Zahl: 120-20/BGM12/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

GR-T P 4.3.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Gurnitzer Str., v. Parz. Nr. 45/3 bis Parz. Nr. 70/3, beide KG 72105 Ebenthal, und Einmündungsbereich Schlosstraße, Parz. Nr. 726/2, KG 72105 Ebenthal); Fräs- und Asphaltierungsarbeiten, abschnittsweise Sperren mit Umleitung, Zahl: 120-20/BGM13/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 25.10.2022, Zahl: 120-20/BGM13/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Straßenbauarbeiten (Fräs- und Asphaltierungsarbeiten, Straßensperre, Umleitung) für die Steiner Bau GesmbH im Bereich der Gurnitzer Straße (Parz. Nr. 701/1, KG 72105 Ebenthal, v. Café Woschitz, Parz. Nr. 45/3, KG 72105 Ebenthal, bis zur Neuhausstraße auf Höhe Parz. Nr. 70/3, KG 72105 Ebenthal, abschnittsweise Sperre, Umleitung) und im Einmündungsbereich der Schlosstraße (Parz. Nr. 726/2, KG 72105 Ebenthal, halbseitige Sperre. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.10.2022, Zahl: 120-20/BGM13/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.10.2022, Zahl: 120-20/BGM13/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

GR-T P 4.4.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 705/2, KG 72157 Radsberg und Parz. Nr. 1053/1, KG 72121 Hinterradsberg, Straße v. Werouzach nach Schwarz, v. Parz. Nr. 705/3, KG 72157 Radsberg bis Parz. Nr. 770/2, KG 72121 Hinterradsberg) und Parz. Nr. 1046, KG 72121 Hinterradsberg (Straßenstück in Schwarz, v. Parz. Nr. 691/7 bis Parz. Nr. 691/12, beide KG 72121 Hinterradsberg); Fräs- und Asphaltierungsarbeiten, Sperren mit Umleitung, Zahl: 120-20/BGM14/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 25.10.2022, Zahl: 120-20/BGM14/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Straßenbauarbeiten (Fräs- und Asphaltierungsarbeiten, Straßensperre, Umleitung) für die Steiner Bau GesmbH im Bereich der Straße von Werouzach nach Schwarz (Parz. Nr. 705/2, KG 72157 Radsberg, und Parz. Nr. 1053/1, KG 72121 Hinterradsberg, v. Parz. 705/3, KG 72157 Radsberg, bis auf Höhe 770/2, KG 72121 Hinterradsberg – Sperre, Umleitung, und Parz. Nr. 1046, KG 72121 Hinterradsberg, Straßenstück in Schwarz, v. Parz. Nr. 691/7 bis Parz. Nr. 691/12, beide KG 72121 Hinterradsberg – Sperre). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.10.2022, Zahl: 120-20/BGM14/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.10.2022, Zahl: 120-20/BGM14/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

GR-T P 4.5.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Draubegleitweg, v. Parz. Nr. 742/177 bis Parz. Nr. 744/18, beide KG 72162 Hinterradsberg); Sperre mit Umleitung, Zahl: 120-20/BGM15/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 25.10.2022, Zahl: 120-20/BGM15/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Straßenbauarbeiten (Sanierungsarbeiten, Straßensperre, Umleitung) für die Steiner Bau GesmbH im Bereich des Draubegleitweges (auf Höhe Parz. Nr. 742/177 bis zur Gemeindegrenze zwischen Ebenthal und St. Margareten i. R. auf Höhe Parz. Nr. 744/18, beide KG 72162 Hinterradsberg, Sperre, Umleitung). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.11.2022, Zahl: 120-20/BGM15/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.11.2022, Zahl: 120-20/BGM15/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AG² verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

GR-T P 4.6.:**Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraße im Rahmen von Arbeiten auf und neben der Straße (Schachterlstraße 2, Parz. Nr. 72204 Zell bei Ebenthal);
Versetzung Standverteiler, Zahl: 120-20/BGM16/2022-Ze/Pro**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 07.12.2022, Zahl: 120-20/BGM16/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Kabelgrab- und Verlegearbeiten (0,4 KV Erdkabel, Steuer- und Datenleitungen, Versetzung Standverteiler) für die Steiner Bau GesmbH im Bereich der Schachterlstraße 2 (Parz. Nr. 95/22, KG 72204 Zell bei Ebenthal). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.12.2022, Zahl: 120-20/BGM16/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.12.2022, Zahl: 120-20/BGM16/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AG verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

Bgm Ing. Rasch: Man hoffe, dass diese Punkte in der nächsten oder übernächsten GR-Sitzung dann nicht mehr auf der Tagesordnung stehen werden, weil die K-AGO diesbezüglich in Änderung begriffen sei.

Diskussion/Vorbringen über alle Punkte des GR-T P 04.

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.10.2022, Zahl: 120-20/BGM11/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AG verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 04.1.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.10.2022, Zahl: 120-20/BGM12/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AG verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 04.2.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.10.2022, Zahl: 120-20/BGM13/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AG verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 04.3.

Bgm Ing. rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.10.2022, Zahl: 120-20/BGM14/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AG verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 04.4.

Bgm Ing. rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.11.2022, Zahl: 120-20/BGM15/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AG verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 04.5.

Bgm Ing. rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.12.2022, Zahl: 120-20/BGM16/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AG verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 04.6.

Bgm. Ing. rasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die einzelnen Punkte unter T P 05. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-T P 5.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

**GR-T P 5.1.:
Goritschach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 722/1, KG 72162 Rottenstein,
Abtretung durch Manfred Krammer und Flächenabtausch mit Anita Woschitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind als BEILAGEN angeschlossen.

Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Am nordwestlichen Ende der Goritschacher Straße wurde das Einvernehmen mit den Anrainern zu einer Grundabtretung bzw. zu einer Übereignung hergestellt, um eine Anpassung des Weggrenzverlaufes an den Naturbestand durchzuführen. Im Zuge der Wegvermessung wurde seitens

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten die Schaffung eines Wendeplatzes im nördlichen Bereich, gefordert, um den Vorgaben des textlichen Bebauungsplanes gerecht zu werden. Der Wendeplatz soll der öffentlichen Wegparzelle 722/1, KG 72162 Rottenstein, zugeschrieben werden.

Abtretungsflächen an das öffentliche Gut:

Parz. Nr.	Trennstücke	Fläche	Grundeigentümer/in
aus Parz. 165/3	<u>Trennstück 1</u>	140m ²	Anita Woschitz
aus Parz.165/2	<u>Trennstück 4</u>	4m ²	Anita Woschitz
aus Parz. 165/1	<u>Trennstück 7</u>	30m ²	Anita Woschitz
aus Parz. 201/1	<u>Trennstück 8</u>	170m ²	Manfred Krammer
aus Parz. 201/2	<u>Trennstück 9</u>	56m ²	Manfred Krammer

Abtretungsfläche vom öffentlichen Gut:

Parz. Nr.	Trennstücke	Fläche	Anrainer/in
an Parz. 722/1	<u>Trennstück 3</u>	67m ²	Anita Woschitz
an Parz. 165/2	<u>Trennstück 5</u>	184m ²	Anita Woschitz

Die Grundabtretung an das öffentliche Gut laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 985/22, vom 21.07.2022, erfolgt durch beide Grundeigentümer kosten- und lastenfrei. Der Wendeplatz wurde durch die Anrainer fachgerecht ausgekoffert und ist in der Natur bereits vorhanden. Im Gegenzug wurden die Vermessungskosten durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten getragen, da ein öffentliches Interesse an der Grenzberichtigung und an der Schaffung des Wendeplatzes besteht.

Am 11.10.2022 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der oben angeführten Wegparzelle. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 985/22 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 21.07.2022, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche und die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/158/2022-Sc*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 722/1, KG 72162 Rottenstein, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 722/1, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Manfred Krammer und Anita Woschitz mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/158/2022-Sc*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 722/1, KG 72162 Rottenstein, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der

öffentlichen Wegparz. 722/1, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Manfred Krammer und Anita Woschitz mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

GR-T P 5.2.:

Kossiach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1065, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Josef Lesiak

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan und Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Im Zuge der vom Grundeigentümer Josef Lesiak, wh. Kossiach 14, 9065 Ebenthal, beantragten Grundstücksteilung der Parz. 594 und 595/1, KG 72121 Hinterradsberg, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 675/20, vom 20.07.2021, ersichtliche Trennstück 4 im Ausmaß von 46m² zur Vereinigung mit der Wegparz. 1065, KG 72121 Hinterradsberg, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/394/2022-Sc*), mit der das der öffentlichen Wegparz. 1065, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/394/2022-Sc), mit der das der öffentlichen Wegparz. 1065, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

GR-T P 5.3.:

Rain: Änderung bei öffentlicher Parz. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Entwidmung als öffentliches Gut

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan und Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2022 wurde der Beschluss gefasst, die Parz. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von 597 m² zu verkaufen.

Im Zuge der Vertragsunterfertigung stellte sich heraus, dass sich die ggst. Fläche laut Grundbuch im Besitz des „Öffentlichen Gutes“ befindet. Nunmehr bedarf es einer Entwidmung als öffentliches Gut, um den Grundverkauf grundbücherlich durchführen zu können.

Am 24.10.2022 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Entwidmung als öffentliches Gut der Parz. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragseller veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Entwidmung als öffentliches Gut erforderlich.

zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/1/2022-Sc), mit der die öffentliche Parz. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut entwidmet wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/1/2022-Sc), mit der die öffentliche Parz. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut entwidmet wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

Diskussion/Vorbringen über alle Punkte des GR-T P 05.

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/158/2022-Sc), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 722/1, KG 72162 Rottenstein, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 722/1, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Manfred Krammer und Anita Woschitz mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 05.1.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/394/2022-Sc), mit der das der öffentlichen Wegparz. 1065, KG 72121 Hinterradsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 05.2.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/1/2022-Sc), mit der die öffentliche Parz. 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliches Gut entwidmet wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 05.3.

Bgm. Ing. Rasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die einzelnen Punkte unter T P 06. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-T P 6.:
Flächenwidmungsplanänderungen

GR-T P 6.1.:

Umwidmungsfall 7a/C2/2021 und 7b/C2/2021: Umwidmung von "Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72157 Radsberg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Allgemeines:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

Die beiden Umwidmungsfälle sind als Einheit zu betrachten. Eine Aufspaltung erfolgte durch Aufforderung der Abt.3 – Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, da der Fall **7a/C2/2021** den Lückenschluss im Siedlungsverband Zwanzgerberg bildet. Der Fall **7b/C2/2021** ist die eigentliche Neuwidmung für die Errichtung eines Wohnhauses der Tochter der Familie Wrulich.

Am 02.05.2022 wurde der oa. Umwidmungsfall, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.02.2022, der Abteilung 3 - Unterabteilung Rechtliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur bescheidmäßigen Genehmigung übermittelt.

Am 07.09.2022 wurde dem ho. Amt mitgeteilt, dass ein neuer Gemeinderatsbeschluss zu fassen ist, indem die Beurteilung der Bauflächenbilanz mitberücksichtigt wird.

Zwischenzeitlich liegt die positive Bauflächenbilanz (zu wenig Bauland im Hinblick auf einen 10-jährigen Baulandbedarf) der Lagler, Wurzer & Knappinger GmbH vom 15.11.2022 vor.

Für die Marktgemeinde bedeutet dies, dass im Zuge des Umwidmungsverfahrens von Neuflächen als Bauland, laut § 15 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021., derzeit kein raumordnungsfachliches Gutachten erforderlich ist.

Demnach stehen für die Neufestlegung von Grundflächen als Bauland aus jetzigem Stand keine Gründe entgegen.

zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7a/C2/2021) von Teilflächen der Parz. 1225, 1226, KG 72157 Radsberg, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 856 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7b/C2/2021) von Teilflächen der Parz. 1124, 1225, 1226, KG 72157 Radsberg, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 800 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen.

3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche 7b/C2/2021 sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 14.12.2022, Zahl: 031-2/V7/2022-Sc mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7a/C2/2021) von Teilflächen der Parz. 1225, 1226, KG 72157 Radsberg, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 856 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7b/C2/2021) von Teilflächen der Parz. 1124, 1225, 1226, KG 72157 Radsberg, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 800 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche 7b/C2/2021 sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 14.12.2022, Zahl: 031-2/V7/2022-Sc mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

GR-T P 6.2.:

Umwidmungsfall 6/B2.1/2021: Umwidmung von "Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - Ödland" in "Bauland- Geschäftsgebiet", KG 72105 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu hierzu die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz) als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Am 02. Mai 2022 wurde der oa. Umwidmungsfall, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.02.2022, der Abteilung 3 - Unterabteilung Rechtliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur bescheidmäßigen Genehmigung übermittelt.

Am 07. September 2022 wurde dem ho. Amt mitgeteilt, dass ein neuer Gemeinderatsbeschluss zu fassen ist, indem die Beurteilung der Bauflächenbilanz mitberücksichtigt wird. Zwischenzeitlich liegt die positive Bauflächenbilanz (zu wenig Bauland im Hinblick auf einen 10-jährigen Baulandbedarf), der Lagler, Wurzer & Knappinger GmbH vom 15.11.2022, vor.

Demnach stehen im Zusammenhang des § 15 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021. keine Gründe, für die Neufestlegung von Grundflächen als Bauland, entgegen.

zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 950/6 bzw. nach Parzellierung nunmehr eine Teilfläche der Parz. 950/12, KG 72112 Gradnitz, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 936 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 14.12.2022, Zahl: 031-2/V8/2022-Sc beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 950/6 bzw. nach Parzellierung nunmehr eine Teilfläche der Parz. 950/12, KG 72112 Gradnitz, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 936 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 14.12.2022, Zahl: 031-2/V8/2022-Sc beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu allen Punkten des GR-T P 06.

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7a/C2/2021) von Teilflächen der Parz. 1225, 1226, KG 72157 Radsberg, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 856 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (7b/C2/2021) von Teilflächen der Parz. 1124, 1225, 1226, KG 72157 Radsberg, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 800 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland -Dorfgebiet“ beschließen.

3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche 7b/C2/2021 sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 14.12.2022, Zahl: 031-2/V7/2022-Sc mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller 3 Beschlussanträge des GR-T P 06.1.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 950/6 bzw. nach Parzellierung nunmehr eine Teilfläche der Parz. 950/12, KG 72112 Gradnitz, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 936 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung vom 14.12.2022, Zahl: 031-2/V8/2022-Sc beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit den Umwidmungswerbern zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 06.2.

GR-T P 7.:
Teilbebauungsplan „Radsberg West“ , Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Verordnung über die Festlegung des Teilbebauungsplanes „Radsberg West“, Zahl: 031-2/BPl/58/2022-Sc, samt Rechtsplan und Erläuterungsbericht als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Der bereits bestehende Teilbebauungsplan „Radsberg 15“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.1997, Zahl: 031-2/Bpl/26/1997-Wi, erlassen. Aufgrund der Übergangsbestimmungen laut Artikel V Abs. 9 des Kärntner Raumordnungsgesetzes - K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021, ist die Gemeinde verpflichtet „.... die bestehenden örtlichen Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bauungspläne und integrierten Flächenwidmungs- und Bauungspläne, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, spätestens binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des K-ROG 2021 anzupassen.“

Aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten erfolgt nunmehr eine Überarbeitung des Teilbebauungsplanes „Radsberg 15“.

Änderungen im neuen Teilbebauungsplan „Radsberg West“ ergaben insbesondere, dass der Teilbebauungsplan auf die angrenzenden Teilflächen der Grundstücke 795/1 und 800/2, beide KG 72157 Radsberg, ausgeweitet wurde um eine geregelte Siedlungsstruktur zu erzielen und sich die Geschoßanzahl von 1,5G auf 3G änderte. Ebenso wurden unklare Begriffsbestimmungen und die Baulinien genauer definiert.

Am 29.09.2022 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplanes „Radsberg West“ für die Parz. 795/1, 795/2 (Teilfläche) und 800/2, KG 72157 Radsberg. Hiergegen langten keine Einwendungen ein. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist der Teilbebauungsplan, der in Form einer Verordnung zu beschließen ist, dem Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 3 – Rechtliche Raumordnung zur bescheidmäßigen Genehmigung zu übermitteln.

zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPl/58/2022-Sc), mit der der Teilbebauungsplan „Radsberg West“ für Teilflächen der Parz. 795/1, 795/2 und 800/2, KG 72157 Radsberg, festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPl/58/2022-Sc), mit der der Teilbebauungsplan „Radsberg West“ für Teilflächen der Parz. 795/1, 795/2 und 800/2, KG 72157 Radsberg, festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den

Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/58/2022-Sc), mit der der Teilbebauungsplan „Radsberg West“ für Teilflächen der Parz. 795/1, 795/2 und 800/2, KG 72157 Radsberg, festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/58/2022-Sc), mit der der Teilbebauungsplan „Radsberg West“ für Teilflächen der Parz. 795/1, 795/2 und 800/2, KG 72157 Radsberg, festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Rasch und EGR Hribernig erklären sich bei TOP 8. für befangen und verlassen die Sitzung.

Bgm Ing. Rasch übergibt den Vorsitz an den 1. Vzbgm Kraßnitzer.

Vzbgm Kraßnitzer übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz.

GR-TOP 8.:

Kossiach: Verfügung eines Aufschließungsgebietes in der KG 72121 Hinterradsberg, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Festlegung des Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungen als BEILAGE A sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Orthofoto, ÖEK-Auszug, Stellungnahme Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Stellungnahme Abt. 8 - Bezirksforstinspektion) als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Seitens der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, wurde die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgefordert, Teilflächen der Parz. 531/1, 525/6 und 1064/3, alle KG 72121 Hinterradsberg, als Aufschließungsgebiet festzulegen. Im Jahr 2019 hat die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein neues ÖEK beschlossen, laut welchen u.a. für diese Fläche eine Rückwidmung vorgesehen ist. In der Natur handelt es sich um eine Fläche, welche aus einer Wiese und zum überwiegenden Teil aus Wald besteht. Eintragungen dazu finden sich in Form von Nutzungssymbolen. Die Abt. 8 - Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt- Land, gibt in Ihrer Stellungnahme ebenfalls bekannt, dass sich auf der ggst. Baulandwidmung ein Fichten- Linden- Hasel-Nuss Birkenbestand der I bis III Altersklasse befindet.

Seitens der Abt. 12 – Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung ist die ggst. Fläche durch das Auftreten von fluviatilem oder pluvialem Hochwasserabfluss derzeit nicht als Bauland geeignet.

Gemäß § 25 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz und unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse oder wegen ungenügender Erschließung, entgegenstehen.

Um den Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung gerecht zu werden, soll die ggst. Fläche als Aufschließungsgebiet festgelegt werden.

Grundeigentümer der ggst. Parzellen sind wie folgt:

Parz. 531/1	Josef Milan Hribernig	wh. Tutzach 5, 9065 Ebenthal
Parz. 525/6	Erich Puaschunder	wh. Kossiach 15, 9065 Ebenthal
Parz. 1064/3	Marktgemeinde Ebenthal i.K.	Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal

Am 11.11.2022 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Festlegung des Aufschließungsgebietes für Teilflächen der Parz. 531/1, 525/6 und 1064/3, alle KG 72121 Hinterradsberg. Gleichzeitig mit der erlassenen Kundmachung, wurden die betroffenen Grundeigentümer von der Festlegung des Aufschließungsgebietes verständigt.

Auf Grund der erlassenen Kundmachung langte am ho. Amt am 06.12.2022 eine Einwendung durch den Grundstückseigentümer Milan Hribernig, wh. Tutzach 5, 9065 Ebenthal, ein. Das Schreiben liegt dem Gemeinderat in der BEILAGE B zur Kenntnisnahme vor.

Aus dem Schreiben ergeben sich keine begründeten Einwände, welche gegen eine Festlegung als Aufschließungsgebiet sprechen. Im Einklang mit den Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung ist die Festlegung eines Aufschließungsgebietes gerechtfertigt bzw. erforderlich. Demnach befinden sich im Gemeindegebiet Flächen, die einer widmungsgemäßen Bebauung mehr entsprechen.

zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/43/2022-Sc*), mit der das Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 531/1, 515/6 und 1064/3, alle KG 72121 Hinterradsberg, im Gesamtausmaß von ca. 3.565 m² festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/43/2022-Sc*), mit der das Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 531/1, 515/6 und 1064/3, alle KG 72121 Hinterradsberg, im Gesamtausmaß von ca. 3.565 m² festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/43/2022-Sc*), mit der das Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 531/1, 515/6 und 1064/3, alle KG 72121 Hinterradsberg, im Gesamtausmaß von ca. 3.565 m² festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Vzbgm Kraßnitzer stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/43/2022-Sc*), mit der das Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 531/1, 515/6 und 1064/3, alle KG 72121 Hinterradsberg, im Gesamtausmaß von ca. 3.565 m² festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von Bgm Ing. **rasch und EGR Hribernig).**

Bgm Ing. rasch und **EGR Hribernig** nehmen an der weiteren Sitzung und den Abstimmungen wieder teil.

Vzbgm Kraßnitzer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Ing. Orasch.

Bgm Ing. rasch übernimmt den Vorsitz wieder.

GR-T P 9.:**Verpachtung von zwei Teilflächen der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz - zum Zwecke der Abstellung von Booten in der Karl-Truppe-Straße**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Nutzungsvereinbarungen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die im Entwurf befindlichen Nutzungsvereinbarungen, Zahl: 840-4/O/2/2022-Ze/Pro und 840-4/D/1/2022-Ze/Pro als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Gemeinderat fasste am 23.02.2022 einen Beschluss, eine Restfläche der Parz. Nr. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, zu verpachten. Teile der Parzelle verblieben jedoch nutzungstechnisch bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke der Schaffung eines ordnungsgemäßen Umkehrplatzes und zum Zwecke einer gedeihlichen Schneeräumung am Ende der Karl-Truppe-Straße. Nunmehr soll die Mietfläche in eine Fläche A im Ausmaß von 101 m² und eine Fläche B im Ausmaß von 87 m² „geteilt“ werden und separat voneinander zum Zwecke der Abstellung von Booten vermietet werden. Fläche A soll an Ulrike und Norbert Ortner, Fläche B an Udo Dörflinger vermietet werden. Das Mietentgelt wäre mit brutto € 1,25/m² und Jahr festzusetzen. Dieses würde sich erhöhen, sofern sich der VPI um mehr als 5 % erhöht (Ausgangsbasis VPI 2015). Eine Untervermietung soll ausgeschlossen werden, um den Mietgegenstand bzw. eine Verunstaltung des Mietgegenstandes bzw. eine zweckwidrige Nutzung so gut als möglich ausschließen zu können.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/O/2/2022-Ze/Pro, mit Frau Ulrike Ortner und Herrn Norbert Ortner, Karl-Truppe-Straße 21, 9065 Ebenthal, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche (Fläche A) der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 101 m² für die Abstellung von Booten gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/D/1/2022-Ze/Pro, mit Herrn Udo Dörflinger, Karl-Truppe-Straße 9, 9065 Ebenthal, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche (Fläche B) der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 87 m² für die Abstellung von Booten gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/2/2022-Ze/Pro, mit Frau Ulrike Ortner und Herrn Norbert Ortner, Karl-Truppe-Straße 21, 9065 Ebenthal, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche (Fläche A) der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 101 m² für die Abstellung von Booten gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/D/1/2022-Ze/Pro, mit Herrn Udo Dörflinger, Karl-Truppe-Straße 9, 9065 Ebenthal, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche (Fläche B) der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 87 m² für die Abstellung von Booten gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Rasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es habe hier eine Fläche gegeben, die heuer an eine Familie Ortner verpachtet wurde. Sie haben damals um Verpachtung angesucht. Die Boote, die dort abgestellt waren, haben aber unterschiedlichen Besitzern gehört. Das war der Marktgemeinde nicht bekannt. Im beiderseitigen Einvernehmen habe man sich mit den beiden Eignern einigen können, dass die Parzelle geteilt werde und die Fläche aber beiden zur Verfügung gestellt werde. Eine Untervermietung sei aufgrund des vorigen Pachtvertrages nicht möglich. Deshalb müsse man jetzt eine Teilung mit zwei Pachtverträgen durchführen. Das Grundstück werde nicht geteilt. Die Abstellflächen seien aber gekennzeichnet. Insofern empfiehlt der Gemeindevorstand, dieser Verpachtung die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/2/2022-Ze/Pro, mit Frau Ulrike Ortner und Herrn Norbert Ortner, Karl-Truppe-Straße 21, 9065 Ebenthal, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche (Fläche A) der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 101 m² für die Abstellung von Booten gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/D/1/2022-Ze/Pro, mit Herrn Udo Dörflinger, Karl-Truppe-Straße 9, 9065 Ebenthal, in Bezug auf die Vermietung einer Teilfläche (Fläche B) der Parz. 1078/21, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 87 m² für die Abstellung von Booten gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-T P 09.

Bgm Ing. Rasch möchte bei diesem Tagesordnungspunkt den aus terminlichen Gründen verhinderten GR Ing. Tengg recht herzlich entschuldigen. Seinen Bericht über die Kontrollausschusssitzung wird seine Stellvertreterin Frau GR Maria Setz halten.

GR-T P 10.:
Kontrollausschussbericht/e

GR Setz: Die Kontrollausschusssitzung fand am 12.12.2022 statt. Es gab drei Tagesordnungspunkte: Kassaprüfung, Belegprüfung und Prüfung der Vergnügungssteuer. Bei der Kassaprüfung wurde alles für in Ordnung befunden. Bei der Belegprüfung gab es keine Beanstandungen, nur eine kleine Korrektur. Bei der Vergnügungssteuer gab es Anfragen, wie diese berechnet werde. Es gebe da eine Verordnung. Nach dieser Verordnung erhalten die Veranstalter generell eine Vorschreibung, auch die politischen Vereine. Sollte eine dieser Veranstalter einen Nachweis erbringen, dass er von dieser Verordnung ausgenommen sei, dann werde dieser Bescheid aufgehoben. Sie stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für den im Bericht genannten Zeitraum die Entlastung erteilen will der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Rasch: Zum Tagesordnungspunkt 11 kommend, möchte er an dieser Stelle betonen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Gemeindedienst, in der Verwaltung, in den Kindergärten, vom Reinigungsdienst bis zur hohen Verwaltung allgemein eine hervorragende Arbeit leisten. Es sei vorab nur angemerkt, dass man bei der Größe der Gemeinde und des Verwaltungsaufwandes aber schon auch nahezu an die Grenzen der Kapazitäten komme. Diesmal solle der Stellenplan nur marginal in der gerechtfertigten Aufwertung einer einzigen Planstelle angepasst werden.

**GR-T P 11.:
Stellenplan der Marktgemeinde für 2023, Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Stellenplan 2023 (Verordnung) ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der im Entwurf befindliche Stellenplan 2023 (Verordnung) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der Personalstandsausweis liegt beim Amt der Marktgemeinde, Amtsleitung, zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterung

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.

Mit Wirkung ab 01.01.2023 ist folgende Personalmaßnahme vorgesehen:

Abteilung IV: Erhöhung des Stellenwertes bei einer Mitarbeiterin von 33 auf 36

Die Mitarbeiterin ist nunmehr laufend nicht nur als Stellvertreterin des Hauptstandesbeamten tätig, sondern führt laufend und regelmäßig Trauungen durch. Sie übernimmt auch sonstige Vertretungsdienste im Standesamt und Meldeamt einschließlich der erforderlichen Erledigungen in diesen Bereichen, insbesondere auch sonstige Beurkundungen im Standesamt (Sterbefälle). Sie bereitet gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter auch sämtliche Wahlen vor. Die Mitarbeiterin erfüllt somit verantwortungsvolle Aufgaben im Bereich der Hoheitsverwaltung und ist daher eine Anhebung des Stellenwertes von 33 auf 36 als gerechtfertigt und angemessen zu bezeichnen.

c) aufsichtsbehördliche Genehmigung / Prüfung

Der vorliegende Stellenplanentwurf für 2023 (samt Personalstandsausweis) wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Prüfung übermittelt.

Vom Gemeinde-Servicezentrum liegt die schriftliche Zustimmung zum Entwurf vor. Die Stellungnahme der Gemeindeabteilung wird dem Gemeinderat nach Erhalt nachgereicht bzw. zur Kenntnis gebracht.

d) finanzielle Auswirkungen

Die sich durch die beschriebene Personalmaßnahme ergebenden finanziellen Auswirkungen sind aus der bei der Amtsleitung und Finanzverwaltung aufliegenden Berechnung/Auflistung ersichtlich.

e) Stellungnahme Personalvertretungsausschuss

Die zustimmende schriftliche Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 02.12.2022 liegt vor.

f) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/66/2022-Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2023 festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/66/2022-Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2023 festgelegt wird, beschließen,

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/66/2022-Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2023 festgelegt wird, zu beschließen. Er solle nur mit einer kleinen Änderung beschlossen werden. In der Abteilung IV gebe es eine Erhöhung des Stellenwertes einer Mitarbeiterin von 33 auf 36 Punkte.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/66/2022-Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2023 festgelegt wird, beschließen.

Bgm Ing. ☒ rasch: Er möchte vor diesem TOP noch eine kurze Anmerkung machen.

Auch wenn man das Jahr 2022 als ein recht positives für die Marktgemeinde sehen kann, stehen wir als Verantwortungsträger vor großen budgetären Herausforderungen und wir haben wenig Handlungsspielraum.

Keineswegs soll heute ein „Show-Budget“ beschlossen werden und sehe ich die Lage als durchaus Ernst an und nicht durch die rosarote Brille. Dennoch sind wir unseren BürgerInnen verpflichtet, ein gewisses Service und unseren hohen Standard aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund darf mir auch zugestanden werden, zuversichtlich und optimistisch zu sein und das Glas nicht als halb leer, sondern als halb voll zu sehen.

Die Aufsichtsbehörde hat den VA 2023 abgenommen, sind wir doch in der vergleichbaren Lage wie andere Gemeinden. Ebenso haben wir keine übertrieben großen Vorhaben projiziert und auch bei den Freiwilligen Ausgaben haben wir keine übertriebenen Ausgaben budgetiert. Ich bitte auch zu bedenken, dass KIG-Mittel und z.T. Bedarfszuweisungen einnahmenseitig noch nicht veranschlagt sind, weshalb die negativen Zahlen etwas trügerisch sind.

Der VA 2020 war sogar schlechter, der VA 2021 ähnlich und der VA 2022 etwas besser. Die positiven RA haben uns trotzdem Seriosität und unsere Zuversicht bestätigt.

Die positive Entwicklung 2021/22 mit mehr Ertragsanteilen und Bedarfszuweisungen sowie einem leichten Senken der Landesumlage wird ob der allgemein spürbaren Teuerung, der drohenden Energieknappheit, immer wieder auftretenden Lieferverzögerungen, ... gebremst. Zusätzlich steigen 2023 ausgabenseitig die Sozialabgaben an das Land, die Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten, Personalkosten, Stromkosten, Baukosten diverser Projekte, ... und fallen die Mittel aus dem Finanzausgleich wieder magerer aus.

Ich verzage nicht und arbeite an Lösungen, bitte aber besonders um Ihre Unterstützung, die großen Herausforderungen zu meistern. In diesem Sinne habe ich auch zu einem Budgetgespräch geladen, wo leider nicht alle geladenen teilgenommen haben. Insofern bitte ich hier, dem VA – auch wenn er einen negativen Finanzierungshaushalt aufweist und zu keiner Jubelstimmung hinreißen lassen kann – zuzustimmen und die Herausforderung gemeinsam anzunehmen.

GR-T☒ P 12.:
Finanzbeschlüsse

GR-T☒ P 12.1.:
Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2023 (Arbeitsstunde und Fahrzeugstunden)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht:

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 14.12.2021 (mit Wirkung ab 01.01.2022) an. Bei der monatlich durchzuführenden Abrechnung der Wirtschaftshofleistungen und Umlegung auf die einzelnen zutreffenden VA-Stellen durch die Finanzverwaltung/Buchhaltung sowie die tatsächlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass mit den derzeit geltenden Verrechnungssätzen für die „Arbeitsstunde“ nunmehr nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Ab Jänner 2023 ist daher die Arbeitsstunde um 7% anzuheben.

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.01.2023 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Arbeitsstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“ sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

PERSÖNAL (Arbeitsstunde)	
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde.	
Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2022)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2023
42,00	45,00

FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde)		
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive mitverwendeter Zusatzgeräte		
Fahrzeug	Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2022)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2023
LKW: VOLVO FM	33,00	35,00
Kommunaltraktor: CLAAS	33,00	35,00
Rasentraktor: John Deere	32,00	34,00
Caterpillar (Bagger)	33,00	35,00
Renault Master Pritsche	10,50	11,00
Renault Trafic (WVA)	10,50	11,00
Renault Trafic (Bauhof)	10,50	11,00
Renault Kangoo Maxi (Müll)	10,50	11,00
Renault Kangoo Medium (WVA)	10,50	11,00
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	10,50	11,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-T P 12.2.:

Verrechnungsquoten von Bediensteten der Abt III für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines:

Bisher wurden nur die Personalkosten von einem Mitarbeiter der Finanzabteilung und einem Mitarbeiter aus der Bauabteilung auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit umgelegt. Um ein

genauerer Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu erreichen, empfiehlt es sich, dieses Umlagesystem im Sinne der Kostenwahrheit zu aktualisieren. Dies entspricht auch der gängigen Praxis der Gemeinden in Kärnten.

b) einführender Bericht

Es befinden sich vier Mitarbeiterinnen in der Finanzabteilung, die alle Buchungsvorgänge im Bereich Haushalt und Abgabewesen, sowie eventuelle Stundungen, Ratenvereinbarungen und Exekutionen durchführen.

Die Kosten der Mitarbeiter werden jedoch zu 100% dem Zentralamt zugeordnet.

Um eine wahrheitsgemäße Darstellung zu gewährleisten, sollten diese Kosten entsprechend dem Arbeitsaufwand auch den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zugeordnet werden.

Es wurde nach Rücksprache mit der Gemeinderevision eine Erhebung über die Buchungszeilen gemacht.

Demnach wurden im Jahr 2021 im Haushalt (Konten) 30.650 Buchungen gemacht. Hievon betrafen 5.431 Buchungen beziehungsweise 18 % die Gebührenhaushalte.

In der Abgabebuchhaltung wurden 121.996 Buchungen getätigt. Hiervon entfielen 99.948 Buchungszeilen beziehungsweise 82% auf die Gebührenhaushalte. Der Buchungszeilen entfällt auf Mahngebühren oder ähnliches.

Im Durchschnitt betreffen etwa 70% aller Buchungen die Gebührenbereiche.

Ebenso werden momentan 113 laufende Exekutionen betreut.

Diese ergeben sich zu einem Großteil aus Abgaberrückständen der Hausbesitzabgaben.

Laut Rücksprache mit Herrn Ing. Quantschnig wurde eine Umlageentwurf von 31 % der Personalkosten der Finanzabteilung auf die Gebührenhaushalte besprochen.

69% der Kosten verbleiben im hoheitlichen Bereich und werden nicht umgelegt.

Die Umlage von 31% der Personalkosten der Finanzabteilung, sollen zu jeweils 10% auf den Bereich Wasser, Kanal und Müll sowie 1% auf die Gemeindewohnhäuser erfolgen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umlage der Personalkosten der Mitarbeiter der Finanzabteilung zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umlage der Personalkosten der Mitarbeiter der Finanzabteilung zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umlage der Personalkosten der Mitarbeiter der Finanzabteilung zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 zu beschließen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Eine gewisse Kreativität sei da nicht abzusprechen, indem man Kosten vom Budget auf die marktbestimmten Betriebe auslagere. Er hätte dazu eine Frage. Um welche Erhöhung für die marktbestimmten Betriebe handle es sich da und welche Auslagerung vom Budget finde da statt.

Mag. Jannach: Es seien vier Mitarbeiter. Eine Mitarbeiterin sei teilzeitbeschäftigt. Drei weitere Mitarbeiterinnen seien nach dem K-GMG Vollzeit beschäftigt. Man habe noch nicht ausgerechnet, in welcher Höhe das genau sein werde. Sie könne das aber im Finanzierungshaushalt auf Seite 400 ausweisen.

GR Brückler: Das sei keine Auskunft. Sie haben ja das Budget erstellt. Im Budget müsse das schlagend werden. Über welche Größenordnung spreche man bei den Personalkosten da?

Mag. Jannach: Sie werde im Voranschlag nachschauen und gleich darauf zurückkommen.

Bgm Ing. Rasch: Das sei sehr hart und auch seriös mit dem Betriebsleiter verhandelt worden. Dieser habe auch zugestanden, dass der Verwaltungsaufwand durch die Finanzverwaltung gegeben sein müsse. Es müssen Abrechnungen und Vorschreibungen gemacht werden. Die Zahlen werde Frau Mag. Jannach noch präsentieren.

GR Brückler: Laut dem Schreiben sei man die letzte Gemeinde, die das so mache.

Bgm Ing. Rasch: Es machen tatsächlich viele Gemeinden schon so. Man habe aber deswegen mit dem Betriebsleiter darüber verhandelt und habe das dementsprechend in diesem Antrag verfasst.

Mag. Jannach: Beim Kanal waren im VA 2022 € 48.800,-- gesamt an Personalkosten mit Personalnebenkosten veranschlagt, jetzt sei man bei € 62.300,--. Mit dabei sei aber die Personalkostensteigerung von 8 %.

GR Brückler: Man rede also ungefähr über € 30.000,--, die auf die marktbestimmten Betriebe und damit auf die Bevölkerung umgewälzt werden.

Bgm Ing. Rasch: Das sei aufgrund dessen, dass Tätigkeiten in den Betrieben geführt werden.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umlage der Personalkosten der Mitarbeiter der Finanzabteilung zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem Jahr 2023 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-T P 12.3.:
Rücklagenbewegungen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu einschlägige Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2023 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Art der Rücklage	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2022	Zuführungen	Entnahme	Rücklagenstand 31.12.2023
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	EDV - Rücklage	22.700,00	0,00	0,00	22.700,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Abfertigungen - Rücklage	85.900,00	0,00	85.900,00	0,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Infrastrukturmaßnahmen	24.000,00	0,00	0,00	24.000,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Feuerwehrauto TLFA Radsberg	242.500,00	0,00	242.500,00	0,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	100,00	0,00	0,00	100,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	IIIMEKG Verwahrbuch	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage	31.300,00	0,00	0,00	31.300,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Jagdrecht - Rücklage	30.200,00	0,00	30.200,00	0,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Fremdenverkehr - Rücklage	18.600,00	0,00	18.600,00	0,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Rücklage Grundstücksverkäufe	699.400,00	31.700,00	0,00	731.100,00
Innere Anleihen/Darlehen		12.500,00	100,00	12.600,00	0,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Wirtschaftshof - Rücklage	182.500,00	0,00	0,00	182.500,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Wasserversorgung - Rücklage	279.300,00	0,00	0,00	279.300,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Kanal - Rücklage	695.200,00	16.700,00	0,00	711.900,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Müll- Rücklage	510.700,00	0,00	0,00	510.700,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Wohnhaus 17. - Rücklage (22%)	18.600,00	0,00	0,00	18.600,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Wohnhaus 15.- Rücklage (25%)	24.600,00	0,00	0,00	24.600,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Wohnhaus 13. - Rücklage (53%)	26.900,00	0,00	0,00	26.900,00
Innere Anleihen/Darlehen	Balkonsanierung Gemeindewohnhäuser	60.000,00	0,00	4.100,00	55.900,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Gerätewartwohnung - Rücklage	6.300,00	0,00	0,00	6.300,00
Allgemeine Haushaltsrücklagen	Allgemeine Rücklage (Anadi)	2.800,00	0,00	0,00	2.800,00
Allgemeine Haushaltsrücklagen	Allgemeine Rücklage (Sparkasse)	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		2.974.100,00	48.500,00	393.900,00	2.628.700,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2023 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2023 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2023 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Er habe eine kurze Frage zu den Rücklagen bei der Abfertigung. Nachdem der gesamte Betrag entnommen worden sei, darf man davon ausgehen, dass alle Mitarbeiter, die in der Abfertigung ALT waren, entschädigt worden seien oder gebe es noch welche, die man im Laufe der nächsten Jahre noch über das Budget entschädigen werden müsse?

Mag. Jannach: Die Abfertigungsrücklage sei jetzt komplett entnommen. Das heißt aber nicht, dass das tatsächlich alle sind, die abgefertigt werden. Die Abfertigungszahlungen im nächsten Jahr seien höher als das, was an Rücklagen da sei. Die Abfertigungsrückdeckungsversicherung werde noch tragend. Ein kleiner Teil sei noch außerhalb der Rücklagen und außerhalb der Versicherung. Der Großteil sei aber gedeckt.

GR Brückler: Das bedeute, dass die Abfertigungen, die jetzt noch kommen, kaum das Budget belasten werden?

Mag. Jannach: Das stimme. Es könne da aber noch zu ganz kleinen Korrekturen kommen.

GR Brückler: Man habe damals nur 40 % oder 50 % von der Abfertigung umgelegt. In dem Fall werde es also doch noch irgendwelche Budgetbelastungen geben.

GR Archer: Ihn interessiere die Jagdpachtrücklage. Bis jetzt war es immer so, dass nicht die ganze Jagdpachtrücklage aufgebraucht wurde, weil gewisse Personen das Geld nicht abholen. Jetzt stehe da, dass die Rücklage am 31.12.23 auf „Null“ sei. Normal könne das nicht stimmen, weil etwas ja immer geblieben sei.

Bgm Ing. ☒ rasch: Die Rücklage sei eine Vorschau, da jeder das Anrecht habe, darauf zuzugreifen. Sollte da was draufbleiben, weil das Geld nicht abgeholt wurde, dann bleibe es auch darauf stehen.

Mag. Jannach: Zur gängigen Praxis der Jagdpacht sei es so, dass tatsächlich Jagdpachtempfänger ihre Jagdpacht nicht abholen. Es habe jeder ein Jahr Zeit, diese Jagdpacht abzuheben. Wenn das Geld nicht abgehoben werde, dann sei es einstweilen auf einem Durchlauferkonto. Das findet sich dann im Rechnungsabschluss unter der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. Das diene eigentlich zur Ausfinanzierung und sei gar nicht im Jagdpachtbereich zu sehen. Die Jagdpachtrücklage sei seit einigen Jahren nicht erhöht worden. Man habe also keine Rücklagenerhöhung gemacht.

GR Archer: Das sei nicht richtig. Das stehe den Bauern schließlich zu.

Mag. Jannach: Im Gesetz sei es so, dass er ein Jahr die Chance habe, um das Geld abzuheben. Danach sei es im Haushalt einzunehmen.

Bgm Ing. ☒ rasch: Es sei gesetzlich tatsächlich so, dass das Geld, wenn die Frist verstrichen ist, ins Budget.

AL Mag. Zernig: Das gelte auch für die anderen Gemeinden. Einmal im Jahr gebe es eine Kundmachung, wo die zur Abberufung bereitgestellten Gelder definiert seien. Dort stehe drinnen, dass die Jagdpacht in einer gewissen Zeit abgeholt werden könne. Wenn das Geld über mehrere Jahre im Budget verbleibt, dann sei dieser Anspruch verwirkt, es abzuheben (Verfall gem. ABGB). Was mache man mit der Auflösung der Rücklage? Man versuche damit, das anstehende Projekt einer Schaffung eines Spielplatzes in Ebenthal mit auszufinanzieren.

GR Woschitz: In welchem Gesetz stehe das drinnen?

AL Mag. Zernig: Im Gesetz stehe eine allgemeine Regelung, nämlich die, dass Geldforderungen nach drei Jahren verjähren.

GR Archer: Es waren einige tausend Euro auf dem Konto. Deshalb wundere es ihn jetzt, dass das Geld dann dem Haushalt zufließe. Auf der einen zahlen die Jäger und das stehe ihnen dann auch zu. Man solle da eine Lösung machen, dass die Jäger das für irgendwelche Sachen zurückbekommen oder man solle irgendwas für die Landwirte machen.

Bgm Ing. rasch: Er möchte nochmals betonen: Wenn eine gesetzliche Frist verwirkt sei, dann ist sie verwirkt.

GR Archer: Er möchte gern in Bezug auf das Gesetz, wo das drinnen steht, in der nächsten Sitzung eine Information haben.

Bgm Ing. rasch: Das sage er zu.

Bgm Ing. rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2023 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-T P 12.4.: Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Anhängen zum Voranschlag 2023, Zahl 902/1/2023-Ja, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte Voranschlag für das Jahr 2022 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen.

b) Erläuterungen

Im sachlichen Zusammenhang mit dem Voranschlag für 2023 hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurde:

1. Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2023
2. Rücklagenbewegungen
3. Verordnung
4. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027
5. Bedarfszuweisungen 2023
6. Aufnahme Kontokorrentkredit für 2023
7. IIMEKG Wirtschaftsplan für 2023

Der Voranschlagsentwurf 2023 wurde vom Bürgermeister (zugleich Finanzreferent der Marktgemeinde) gemeinsam mit der Finanzverwaltung ausgearbeitet.

Der Voranschlagsentwurf 2023 wurde der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt und am 07.12.2022 geprüft.

Der Finanzierungsvoranschlag für 2023 liegt im Entwurf nicht ausgeglichen vor. Den Einzahlungen in Höhe von € 15.712.500,00 stehen Auszahlungen in Höhe von € 17.489.900,00 gegenüber. Die Differenz in Höhe von € -1.777.400,00 wird auch durch Rücklagenentnahmen nicht ausgeglichen.

Der Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt ist folgend ersichtlich:

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2022

Anlage 1b

Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	12.436.100,00	11.321.300,00	9.875.995,46
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.857.200,00	2.131.000,00	1.766.564,76
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	2.403,92
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	14.293.400,00	13.452.400,00	11.644.964,14
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	3.474.400,00	2.993.700,00	2.858.272,47
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	4.395.700,00	4.228.400,00	3.443.552,57
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	6.216.300,00	5.905.200,00	5.561.613,89
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	82.000,00	108.900,00	136.418,81
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	14.168.400,00	13.236.200,00	11.999.857,74
SA1		Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	125.000,00	216.200,00	-354.893,60
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	32.210,01
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	96.983,97
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	560.500,00	1.125.100,00	525.342,93
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	560.500,00	1.125.100,00	654.536,91
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	390.400,00	1.342.700,00	599.552,41
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	96.000,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	8.000,00	14.200,00	62.680,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	398.400,00	1.356.900,00	758.232,41
SA2		Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	162.100,00	-231.800,00	-103.695,50
SA3		Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	287.100,00	-15.600,00	-458.589,10
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	11.300,00	0,00	71.791,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.300,00	0,00	71.791,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	912.200,00	878.300,00	856.060,69
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	912.200,00	878.300,00	856.060,69
SA4		Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-900.900,00	-878.300,00	-784.269,69
SAS		Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-613.800,00	-893.900,00	-1.242.858,79

Fax: 0463/31 315-17

Seite: 1

E-Mail: ebenthal@ktn.gde.at

Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	VA 2022	RA 2021
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	13.499.200,00	13.814.400,00	12.220.584,72
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.807.800,00	2.244.100,00	2.299.366,23
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	1.234,62
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	15.307.100,00	16.058.600,00	14.521.185,57
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	3.824.200,00	3.611.200,00	3.040.430,10
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	4.982.400,00	5.423.200,00	4.066.711,83
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	6.851.800,00	6.483.800,00	5.886.768,41
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	61.900,00	84.700,00	112.177,31
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	15.720.300,00	15.602.900,00	13.106.087,65
SA1		Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-413.200,00	455.700,00	1.415.087,92
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	31.700,00	289.900,00	418.368,82
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	540,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	362.300,00	1.302.500,00	884.037,81
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	394.000,00	1.592.400,00	1.302.946,63
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	916.900,00	1.898.500,00	877.730,16
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	11.000,00	18.500,00	19.539,12
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	927.900,00	1.917.000,00	897.269,28
SA2		Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-533.900,00	-324.600,00	405.677,35
SA3		Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-947.100,00	131.100,00	1.820.775,27
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	11.400,00	161.300,00	0,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	222.500,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.400,00	383.800,00	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	841.700,00	920.100,00	880.280,33
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	841.700,00	920.100,00	880.280,33
SA4		Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-830.300,00	-536.300,00	-880.280,33
SA5		Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.777.400,00	-405.200,00	940.494,94

Im Voranschlag 2023 wurden die bereits vom Land und Bund zugesagten Ausgleichszahlungen im Ausmaß von € 265.700,-- (Gemeindefinanzausgleich 2022), € 40.900,-- (Zuweisung n. § 24 FAG) sowie € 260.700,-- (Rückersatz aus dem Pflegefonds) als auch € 223.100,-- (BZ für Busverkehrskonzept und Beitrag für WV B Tschurebach und BZ Mittel für die Rückzahlung des inneren Darlehens), im Budget eingeplant.

Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde in Summe € 8.020.498,93 (Vergleichswert des Vorjahres € 7.518.200,--) veranschlagt.

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben konnten € 1.508.500,-- (Vergleichswert Vorjahr € 1.555.900,--) in den Voranschlagsentwurf einfließen. Der zu erwartende Erlös aus der Kommunalsteuer wurde mit € 960.000,-- (Vergleichswert Vorjahr € 940.000,--) berücksichtigt.

Ausgabenseitig ist der von der Kärntner Landesregierung vorgegebene Gesamtausgabenbetrag in der Gruppe 4 (Soziales - Kopfquote) in Höhe von € 2.687.900,-- wieder im Steigen (+6,72 %) begriffen (Vergleichswert Vorjahr € 2.518.600,--). Ebenfalls ist eine Zunahme (+4,37 %) der Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten in der Gruppe 5 zu vermerken, welche den Voranschlag 2023 mit € 1.337.400,-- (Vergleichswert Vorjahr € 1.281.400,--) belastet. Der Regierungsbeschluss der Landesregierung vom 6.12.2022 in Bezug auf eine Erhöhung der Krankenanstaltennettoabgangsdeckung der Gemeinden in der Höhe vom 14,8 % im Vergleich zum Vorjahr ist in dieser Form mangels näherer Informationen noch nicht im Rahmen des Voranschlagsentwurfes 2023 berücksichtigt.

In Anbetracht der abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen wurde bei den Personalkosten eine Erhöhung von rund 8 % bei den Bediensteten eingeplant.

Für Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes Glan und des Wasserverbandes Glanfurt wurden in der Gruppe 6 der anteilmäßige Beitrag der Marktgemeinde im Budget mit € 11.900,--

verankert und für das Projekt „Wildbachverbauung Tschurebach“ ein Betrag von € 162.000,-- vorgesehen.

Erwähnenswert wären noch die Kosten für Straßensanierungen in Höhe von € 50.000,-- und für den Straßenbauprogramm 2022/2023 € 396.000,--. Zudem werden die Kosten laut Finanzierungsplan für das Projekt TLFA 2000 Radsberg in Höhe von € 356.900,-- vorgetragen. Zusätzlich werden Planungskosten für das Umbauprojekt Wertstoffsammelzentrum in Höhe von € 20.000,-- und Kosten für die Überarbeitung des ÖEK und Teilbebauungsplänen in Höhe von € 40.000,-- eingeplant. Weiters ist der Bau des Spielplatzes Ebenthal (inkl. Spielgeräte und Weg) in Höhe von € 70.000,-- dargestellt.

Weitere vorgemerzte Investitionen und Projekte sind den Beratungen im Jahr 2023 vorbehalten und sollen gegebenenfalls im Zuge von Nachtragsvoranschlägen die finanzielle Bedeckung finden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/1/2023-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/1/2023-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Im VA 2023 stehe ein Minus von € 1,777.000,--. Das sei ein Betrag, der auch für ihn schwer zu verkraften sei. Das einzig positive daran ist, dass dieser Betrag nicht die Schuld des Bürgermeisters, von der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeinderat sei. In der Gemeinde werde gut gearbeitet. Es werde vor allem auf Sparsamkeit und Effizienz geachtet. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/1/2023-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, zu beschließen.

Diskussion/Vorbringen

GV Matheuschitz: Die Corona-Politik der Regierung habe ein großes Loch in alle Haushalte gerissen. Durch die Lockdown-Phasen habe die Regierung die Wirtschaft massiv und nachhaltig beschädigt. Diese wirtschaftsfeindliche Corona-Politik sei dann nahtlos in eine unvernünftige Sanktionspolitik übergegangen. Die habe Auswirkungen auf die Energiekrise und die Teuerung. Das sei bei uns auch spürbar. Der Bürgermeister tue ihm richtig leid. Er dankt den Mitarbeitern der Finanzverwaltung für das Erstellen dieses Zahlenwerkes. Das sei keine einfache Aufgabe. Das Budget sei fast ein Manifest der letzten Periode. Es war nicht immer so schlecht wie jetzt, aber auch nicht viel besser. Man werde dem Antrag deshalb nicht zustimmen, denn 1,8 Mill. Euro sei doch ein harter Brocken. Man wisse, dass es nicht besser werde. Man kämpfe aber natürlich mit und man unterstütze natürlich trotzdem die Marktgemeinde Ebenthal.

GR Brückler: Im Prinzip habe GR Dobernigg recht. Es schaue nicht gut aus. 1,8 Millionen sei bei unserem Budget eine sehr große Zahl. Er könne nicht ganz nachvollziehen, dass die Ertragsanteile nicht

so reichlich fließen. Man habe immerhin € 500.000,-- mehr im Budget veranschlagt, als im Jahr zuvor. Das sei nicht so wenig. Das sei eine Steigerung um 7 %. Er schaue, wie die Kosten vom Land kommen. Da sei man dann auch prozentuell in dieser Höhe. Dann seien noch ein paar Sachen nicht berücksichtigt. Er möchte den Optimismus von GR Dobernigg zur Jahresrechnung 2023, den man erst in ungefähr 1,5 Jahren sehen werde, haben. Er hoffe, dass es so aufgehe, dass es dann wieder einen halbwegs vernünftigen und positiven Abschluss geben werde. Dass sich alle bemüht haben, sei nicht abzusprechen. Der Handlungsspielraum sei sehr klein. Die Gemeinde habe nicht viele Möglichkeiten. Viele Sachen seien ja vorherbestimmt. Knapp 1,8 Millionen Abgang sei eine herbe Sache.

GR MMst. Kitzer: Der Bürgermeister habe am Anfang in seinem Statement gesagt, dass ihm vorgeworfen werde, alles durch die rosarote Brille zu sehen. Der Bürgermeister müsse euphorisch sein, müsse positiv in die Zukunft schauen. Man müsse aber auch, und das sei die Aufgabe der Opposition, gewisse Dinge anders sehen. Wenn er da nur an Rendi-Wagner denke. Die habe schon seit Jahren kein gutes Haar an der Regierung auszusetzen. Das sei eben die Aufgabe der Opposition, etwas anders zu sehen. Sonst könne man sich mit zwei oder drei Mann hersetzen und alles beschließen. Es stimme schon, dass sehr vieles nicht von der Gemeinde ausgehe. Eine große Schuld habe da auch das Land Kärnten. Die verrechnen uns immer einen großen Brocken an Krankenhausabgaben. Es werde alles abgewälzt. Da sei er natürlich schon auf der Welle vom Gemeindebund und Städtebund, die eigentlich händeringend Lösungen suchen, weil von Landeshauptleuten Sachen einfach auf die Gemeinden abgeschoben werden. So könne es nicht sein. Es sei eine Gender-Richtlinie beschlossen worden. Das habe auch einen Haufen Geld gekostet. Das sei in dieser Zeit, wo viele um die Existenz kämpfen, nicht zielführend. Die armen Leute können sich oft nicht einmal was zum Essen kaufen. Und da habe eine Landesregierung nichts anderes im Sinn, außer Gender-Richtlinien herauszubringen. Normalerweise müssten sie jeden Tag daran arbeiten, um eine Verbesserung herbeizuführen. Darum werde man dieser Verordnung nicht zustimmen, weil rundherum die Bemühungen in seinen Augen nicht optimal seien.

GR Archer: Ein altes Sprichwort sage: „Spare in der Zeit, dann hast du in der Not“. Man habe früher immer große Rücklagen gehabt. Die Gemeinde habe sich nie schwergetan. In den letzten Jahren habe man da ein bisschen leichtfertig Geld ausgegeben. Bis auf die Kanal-, Müll- und Wasserrücklagen seien ja fast alle verbraucht. Die seien aber gebundene Rücklagen. Auf die habe man keinen Zugriff. In Gurnitz unten habe man zwei Clubhäuser gebaut. In jedem Clubhaus gebe es auch eine Kantine. Das sei ja nicht notwendig. Da wurde das Geld schon beim Fenster hinausgeworfen. Das falle uns jetzt auf den Kopf. Jetzt habe man nicht mehr die Möglichkeit, dass man ein ausgeglichenes Budget erstellen könne. Der Fehler liege nicht allein bei der Gemeinde. Aber hätte man früher ein wenig gespart, dann würde man sich heute leichter tun.

GR Pertl, MSc.: Corona und die Teuerungen durch den Krieg bringen uns in die Bredouille. Die Politik solle den Hintern bewegen und endlich die Finanzausgleichsverhandlungen starten. Die ÖVP tue nichts weiter. Alle Länder stellen sich auf die Hinterbeine und geben Gas und wollen, dass die Sozial- und die Gesundheitseinnahmen gerecht verteilt werden, weil die Kosten natürlich steigen. Man sei mit einer umgekehrten Alterspyramide in Kärnten konfrontiert. Der größte Brocken seien die Sachaufwendungen, die Energiekosten und Gehaltserhöhungen. Auf Bundesebene wurden die Gehaltsabschlüsse verhandelt. Auf Landesebene müsse man Maßnahmen treffen. Es wurde der Heizkostenzuschuss erhöht. Es gebe den Teuerungsausgleich und den Kärnten-Bonus. Es gebe einen Ratgeber des Landes Kärnten, wo alle möglichen Geschichten drinnen stehen. Leider seien wir auch die Leidtragenden, so wie alle 132 Gemeinden. Das müsse alles auf höherer Ebene bekämpft werden.

Bgm Ing. Rasch: Er möchte hier die hohe Landes- oder Bundespolitik nicht zitieren, zumal da auch alle Parteien in der Verantwortung seien. Auch im Land Kärnten gebe es eine nicht allein sozialdemokratisch geführte Regierung. Natürlich schmerzen ihn die Zahlen. Man solle sich aber die Zahlen im Saldo 5 anschauen. Bei den Voranschlägen, die 2020 beschlossen wurden, habe es einen prognostizierten Abgang von 2,1 Mill. Euro in diesem Finanzierungshaushalt gegeben. Der Rechnungsabschluss war mit minus 1,2 Mill. Euro dann doch etwas besser. 2021 habe man minus 1,5 Mill. Euro prognostiziert. Der Rechnungsabschluss habe dann ein Plus von € 940.000,-- ausgewiesen. Man habe dieses Geld auf Rücklagen gelegt. Der Saldo 5 im Jahresvoranschlag 2022 war mit minus 0,6 Mill. Euro veranschlagt. Der Rechnungsabschluss werde uns dann in der Aprilsitzung vorgelegt werden.

Das Jahr 2023, das wir heuer mit 1,8 Mill Euro veranschlagen, werde uns erst 2024 treffen. Es sei kein einziger Cent von dieser KIG-Gemeindemilliarde veranschlagt. Es seien die Bedarfszuweisungen nur zum Teil veranschlagt. Er strahle schon Zuversicht aus, wenn er den Vergleich der letzten Jahre anschau. Die Wirtschaftsleistung war heuer mit 4,5 % prognostiziert und sei in den nächsten Jahren mit 0,1 % prognostiziert. Das werde uns auch noch vor Herausforderungen stellen.

GR Archer: Die Schuld liege überall. Einen Teil der Schuld trage auch Ebenthal. Die große Schuld liege in ganz Europa. Er werde aber über seinen eigenen Schatten springen. Er werde dem Voranschlag die Zustimmung geben. Es sei wichtig, dass die Betriebe auch in Zukunft für die Gemeinde arbeiten können. Wenn wir alle dagegen stimmen, dann habe man kein Budget mehr. So könne es auch nicht sein.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis Wählen Sie ein Element aus. sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/1/2023-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 21:6 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ und einer Stimme von DU gegen 3 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen der ÖVP).

GR-T P 12.5.: Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu einschlägige Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterung

Der vom Gemeinderat zugleich mit dem Voranschlag 2023 zum Beschluss zu bringende mittelfristige Finanzplan umfasst den **Zeitraum 2023 bis 2027**.

Der mittelfristige Finanzplan stellt für den Gemeinderat eine **Selbstbindung** über den Zeitraum mehrerer Jahre dar. Er gewährt eine **Vorausschau** über die künftig zu erwartende finanzielle Entwicklung und dient bei Investitionen als **Entscheidungshilfe**.

Der mittelfristige Finanzplan muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **jährlich überprüft**, entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten und allfälligen Beschlüssen des Gemeinderates **angepasst** und für den folgenden Betrachtungszeitraum (laufendes Haushaltsjahr sowie die vier daran anschließenden Folgejahre) zugleich mit dem Voranschlag **neu beschlossen** werden. Der mittelfristige Finanzplan **ist möglichst ausgeglichen** darzustellen.

c) Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2027

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 wurde nach Einbeziehung aller vorgegeben Budgetkonstanten erstellt.

Von der Finanzverwaltung wurden berücksichtigt bzw. waren nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übernehmen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- beim Personalaufwand die jährlich zu erwartende Steigerung (Löhne, Beförderungen etc.)
- voraussichtliche Entwicklung der zum Sozial- und Krankenhausaufwand zu leistenden Beiträge
- die Bedarfszuweisung des Landes Kärnten wurde entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des Gemeindereferenten in die mittelfristige Finanzplanung bereits aufgenommen
- bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wurde eine vorsichtig gehaltene und daher als realistisch zu bezeichnende Anpassung nach oben fortgeschrieben.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 die Zustimmung zu geben.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 die Zustimmung geben.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen der ÖVP und 1 Stimme von DU bei 3 Gegenstimmen der FPÖ).

GR-T P 12.6.: Bedarfszuweisungen für 2023

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen:

Anlässlich der Abstimmung der Voranschlags-Eckdaten 2023 wurde der Finanzverwaltung der Marktgemeinde seitens der Gemeinderevision beim Amt der Kärntner Landesregierung der vorläufige Rahmen der zu erwartenden Bedarfszuweisung wie folgt bekannt gegeben:

vorläufige Bedarfszuweisungen für 2023	€ 262.500, --
--	----------------------

Davon sind laut § 2 Abs (2) der Bedarfszuweisungsverteilungsrichtlinien vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses nur 85 % zu binden.

Zu bindende Bedarfszuweisungen für 2023	€ 223.100, --
---	----------------------

Davon aufgrund. Verpflichtungserklärungen – Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Genehmigung der Förderungsverträge –

gebunden für die „Beiträge WVB-Glan sowie WVB Glanfurt“	€ 42.000, --
gebunden für „Kommunales Busverkehrskonzept“	€ 168.600, --
Gebunden für Rückzahlung inneres Darlehen (Straßenbeleuchtung, LED Tausch)	€ 12.500, --

Die oben angeführten Beträge wurden in den Voranschlagsentwurf 2023 bereits aufgenommen. Es sind keine freien BZ-Mittel für 2023 zu erwarten, da das kommunale Busverkehrskonzept durch die vorläufige BZ-Deckung noch nicht vollständig ausfinanziert ist.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2023 im Gesamtbetrag von € 223.100, -- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 42.000, --: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB – Glan und WVB – Glanfurt;
- € 168.600, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 12.500, --: Rückführung inneres Darlehen

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2023 im Gesamtbetrag von € 223.100, -- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 42.000, --: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB – Glan und WVB – Glanfurt;
- € 168.600, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 12.500, --: Rückführung inneres Darlehen

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Eines stimme ihn traurig. Früher habe die Gemeinde Bedarfszuweisungen bekommen, die viel höher waren. Jetzt habe man fast keine frei verfügbaren Bedarfszuweisungen. Da werde man gegenüber dem Land ein bisschen schärfer verhandeln müssen. Unsere Gemeinde sei ja nicht so klein. Man sei ja doch eine der größten Landgemeinden. Die Bedarfszuweisungen sollten dem entsprechen, was uns zustehe.

GR Brückler: Irgendwer habe einmal gesagt, dass man das nicht annehmen könne, dass das alles sei. Er stimme GR Archer vollinhaltlich zu. Früher habe man wirklich ganz andere Bedarfszuweisungen erhalten. Beim Budgetpunkt wurde gesagt, dass nicht alles, was an BZ zu erwarten ist, im Budget vorgesehen sei. Darf man davon ausgehen, dass da noch etwas kommen werde?

Bgm Ing. Rasch: € 262.500,-- seien tatsächlich zu erwarten. € 223.100,-- seien gebunden. Was darüber hinaus ist, das sei dann Verhandlungssache. Am 5. März 2023 finden die Landtagswahlen statt. Beim Land werde es dann vor Juni, fast bis Oktober, keine Budgetbeschlüsse geben.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2023 im Gesamtbetrag von € 223.100, -- wie folgt die Zustimmung geben:

€ 42.000, --: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB – Glan und WVB – Glanfurt;

€ 168.600, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes

€ 12.500, --: Rückführung inneres Darlehen

Abstimmung: Annahme mit 23:4 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ und 3 Stimmen der ÖVP gegen 3 Stimmen der FPÖ und 1 Stimme von DU).

GR-T P 12.7.:

Aufnahme Kontokorrentkredit für 2023 in der Höhe von € 1.000.000,--

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Angebote sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Kontokorrentangebote der Austrian Anadi Bank, Raiffeisen Landesbank Kärnten, Bawag PSK, BKS Bank AG sowie der Kärntner Sparkasse als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Kreditaufnahme

Die ho. Finanzverwaltung hat jeweils ein Angebot der Austrian Anadi Bank, Raiffeisen Landesbank Kärnten, Bawag PSK, BKS Bank AG, der Unicredit, der Santander Consumer Bank sowie der Kärntner Sparkasse als Vergleichsangebote eingeholt.

Es wurde ein Angebot für die bisher immer ausgeschriebene Kassenkredithöhe von 1.000.000 € eingeholt sowie dem maximal zulässigen Ausmaß von 2.931.042 €.

Die Angebote wurden zur Einschätzung der Confida St. Veit vorgelegt.

Diese empfahl in beiden Fällen zur Annahme des Angebots der Kärntner Sparkasse, da diese die günstigste Verzinsung anbietet.

Institut	Volumen	Laufzeit	Zinsen p.a.	Nebengebühren p.a.
Austrian Anadi Bank	€ 1.000.000,-	bis 31.12.2023	2,523 % (3 Monatseuribor + 0,55% Aufschlag)	Einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 €, Rahmenbereitstellungsprovision von 0,4% (entfällt bei Ausnutzung von 50%)
Kärntner Sparkasse	€ 1.000.000,-	bis 31.12.2023	2,103 % (3 Monatseuribor + 0,3% Aufschlag)	Kreditbereitstellungsprovision von 0,125% p.a.
BKS Bank AG	€ 1.000.000,-	bis 31.12.2023	2,85% (inkl. Marge von 0,5% Aufschlag)	Kreditbereitstellungsprovision von 0,3% p.a., und einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1.000 €
Bawag PSK	€ 1.000.000,-	bis 31.12.2023	2,512 % p.a. (3 Monatseuribor + 0,75% Punkte Aufschlag)	17 € Kontoführung pro Quartal
Raiffeisen Landesbank Kärnten	€ 1.000.000,-	bis 31.12.2023	3,17% (3 Monatseuribor + 1,25% Punkte Aufschlag)	Einmaliges Bearbeitungsentgelt von 950 €, Kontoführungsentgelt 25 €, Umsatzprovision 0,017% p.a. und Rahmenprovision 0,125%
Unicredit	Kein Angebot			
Santander Consumer Bank	Kein Angebot			

Institut	Volumen	Laufzeit	Zinsen p.a.	Nebengebühren p.a.
Austrian Anadi Bank	€ 2.931.042,-	bis 31.12.2023	2,523 % (3 Monatseuribor + 0,55% Aufschlag)	Einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 €, Rahmenbereitstellungsprovision von 0,4% (entfällt bei Ausnutzung von 50%)
Kärntner Sparkasse AG	€ 2.931.042,-	bis 31.12.2023	2,103 % (3 Monatseuribor + 0,3%)	Kreditbereitstellungsprovision von 0,125% p.a.
BKS Bank AG	€ 2.931.042	bis 31.12.2023	2,85% (inkl. Marge von 0,5%)	Kreditbereitstellungsprovision von 0,3% p.a., und einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1.000 €
Bawag PSK	€ 2.931.042	bis 31.12.2023	Kein Angebot	
Raiffeisen Landesbank Kärnten	€ 2.931.042	bis 31.12.2023	3,17% (3 Monatseuribor + 1,25% Punkte)	Einmaliges Bearbeitungsentgelt von € 1.900, Kontoführungsentgelt € 25, Umsatzprovision 0,017% p.a. und Rahmenprovision 0,125%
Unicredit	Kein Angebot			
Santander Consumer Bank	Kein Angebot			

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es wurden Ausschreibungen getätigt. Die Kärntner Sparkasse war das Bestbieter. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 1,000.000,-- gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Wieviel sei geplant, nachdem es eine Vorsichtsmaßnahme ist, diesen Rahmen durchschnittlich auszunützen? Oder wieviel habe man vorher bei diesem Rahmen ausgenützt?

Bgm Ing.  rasch: Vor Jahren sei ein Kontokorrentkredit über € 2 Millionen beschlossen worden. Damals sei er mit € 500.000,-- ausgeschöpft worden. In den letzten Jahren war er mit einer Million dotiert und wurde nicht angetastet. Man hoffe, dass die liquiden Mittel unserer Betriebe, die dafür zur Verfügung stehen, ausreichend seien, dass man diesen Kredit nicht antasten müsse.

GR Brückler: Da habe man eine falsche Empfehlung bekommen. Unter diesen Voraussetzungen sei die BAWAG PSK Bestbieter. Die haben Kosten von € 68,-- im Jahr, wenn man den Rahmen nicht antaste. Die Kärntner Sparkasse koste € 1.250,--.

Bgm Ing.  rasch: Es gebe dazu eine Stellungnahme der Confida.

GR Brückler: Das sei klar. Die gehen davon aus, dass die Million ausgenützt werde. Dann sei die Kärntner Sparkasse der Billigstbieter. Wenn man sage, dass man das nicht ausnütze, sei die BAWAG PSK der Billigstbieter. Die Kärntner Sparkasse verlange € 1.250,-- Gebühr, egal ob man das ausnütze oder nicht. Die BAWAG PSK verlange € 17,-- pro Quartal an Kontoführungsgebühr.

Bgm Ing.  rasch: Er habe vorher gesagt, dass er „hoffe“. Es sei ein Fallnetz. Wenn man garantieren könnte, dass man das nicht ausnützen müsse, dann bräuchte man das nicht beschließen. Das Netz sei so, dass man diese eine Million haben müsse, wenn man sie brauche.

GR Brückler: Das sei logisch. Aber bis zur Ausnützung von einem Drittel sei die BAWAG PSK trotzdem billiger als die Kärntner Sparkasse.

Bgm Ing.  rasch: Die Confida habe uns aber was anderes empfohlen.

GR Brückler: Ja, weil sie von einer Million an Ausnutzung ausgegangen seien. Dann sei die Kärntner Sparkasse der Billigstbieter. Anders aber nicht. Das wolle er nur dazu gesagt haben.

Bgm Ing.  rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 1,000.000,-- gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-T P 13.:

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2023

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Wirtschaftsplan 2023 ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Wirtschaftsplan 2023“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Auf die Vervielfältigung der Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage XX) wurde verzichtet.

b) einführender Bericht

Dem Gemeinderat ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 möglichst zugleich mit dem Voranschlag vorzulegen.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2023 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2023 beschließen.

Bgm Ing. Rasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Dem Gemeinderat ist möglichst zugleich mit dem Voranschlag gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die IIMEKG ein Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser wurde von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. wiederum ausgeglichen erstellt und wurde Ihnen zur Kenntnis gebracht. Die Planbilanz weist sowohl Aktiva als auch Passiva i.H.v. € 6.411.273,- auf. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2023 zu beschließen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2023 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Matheusitz).

GR-T P 14.:

Gemeinde-Wasserversorgungsanlage: Wasserbezugsvertrag zwischen den Marktgemeinden Ebenthal in Kärnten und Grafenstein (Bereich Sabuatach)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Wasserbezugsvertrag mit der Marktgemeinde Grafenstein ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der im Entwurf befindliche Wasserbezugsvertrag mit der Marktgemeinde Grafenstein, Zahl: 8500-3/G/2022-Ze/Qu, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Grundsätzlich verfügt die Marktgemeinde im Ortsteil Sabuatach über ausreichend Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage, um auch außerhalb des verordneten Pflichtversorgungsbereiches liegende Objekte mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen. Zur Abdeckung des im Gebiet der Marktgemeinde Grafenstein liegenden Ortsteiles von Sabuatach mit Trink- und Nutzwasser wurde im Jahr 1998 eine Vereinbarung geschlossen (GR-Beschluss vom 18.06.1998). Nunmehr wurde seitens der Grundstückseigentümerin der Liegenschaft Sabuatach 16, 9131 Grafenstein, am 13.09.2022 ein Ersuchen an die Marktgemeinde Grafenstein gestellt, nunmehr Trink- und Nutzwasser aus der Wasserversorgungsanlage für Sabuatach zu beziehen. Das derzeit in Kraft stehende Übereinkommen zwischen Grafenstein und Ebenthal sieht jedoch ausschließlich die Versorgung von neun Liegenschaften vor (Sabuatach 2-8 und 14, Anschluss Kronheim/Arrich). Eine weitere Liegenschaft ist für den Wasserbezug nicht vorgesehen, weshalb seitens der Marktgemeinde mit Schreiben vom 4.10.2022 ausschließlich zugesichert werden konnte, eine Notversorgung zu gewährleisten, bis die Vereinbarung geändert oder neu errichtet werden würde.

Bei Durchsicht des Übereinkommens aus dem Jahr 1998 (Zahl: 810/LV/005/1998-Wi) konnten weitere Unstimmigkeiten gefunden werden. So waren die ursprünglichen Anschlusswerber mit je Schilling 60.000,-- (€ 4.360,--) an Anschlussbeiträgen je Objekt zu belasten. Alle weiteren Hinzukommenden müssten laut der Vereinbarung mit Schilling 100.000,-- (€ 7.267,--) inkl. MWSt. belastet werden. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Anschlusswerber dar.

c) Machbarkeit

Nach Auskunft des Betriebsleiters, Ing. Quantschnig, ist im Bereich Sabuatach auch für weitere Objekte ein ordnungsgemäßer Wasserbezug möglich, weshalb der Versorgung eines weiteren Objektes auch technisch nichts entgegensteht. Nach amtswegig geführter Kalkulation und aufgrund von Gleichheitserfordernissen wäre der Anschlussbetrag, wie damals seitens der ersten Anschlusswerber entrichtet, auch für weitere zur Verrechnung zu bringen.

d) Vertragskonstruktion

Der neue Wasserbezugsvertrag soll das Übereinkommen aus dem Jahr 1998 ersetzen. Diesbezüglich sollen alle Anschlusswerber, wie bereits erwähnt, gleich behandelt werden. Vertragspartei wäre, wie auch schon im Jahr 1998, die Marktgemeinde Grafenstein, welche die Kosten für Anschlüsse und Wasserbezug zu tragen hätte. Wie die Wasserbezugsmengen innerhalb Grafenstein weiterverrechnet werden, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Des Weiteren sollen die in Geltung stehende Wasserleitungsordnung und allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde für anwendbar

erklärt werden. In Zukunft soll im Rahmen des Wasserlieferungsvertrages auch nicht mehr auf einzelne Objekte, sondern ausschließlich auf eine maximale Gesamtliefermenge von jährlich 5.500 m³ Wasser abgestellt werden. Weitere Details ergeben sich aus dem in der Anlage ersichtlichen Wasserbezugsvertrag.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der Anlage ersichtlichen Wasserbezugsvertrag, geschlossen zwischen der Marktgemeinde Ebenthal und der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, zum Zwecke der Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde an die Marktgemeinde Grafenstein, Zahl: 8500-3/G/2022-Ze/Qu, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der Anlage ersichtlichen Wasserbezugsvertrag, geschlossen zwischen der Marktgemeinde Ebenthal und der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, zum Zwecke der Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde an die Marktgemeinde Grafenstein, Zahl: 8500-3/G/2022-Ze/Qu, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den in der Anlage ersichtlichen Wasserbezugsvertrag, geschlossen zwischen der Marktgemeinde Ebenthal und der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, zum Zwecke der Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde an die Marktgemeinde Grafenstein, Zahl: 8500-3/G/2022-Ze/Qu, zu genehmigen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der Anlage ersichtlichen Wasserbezugsvertrag, geschlossen zwischen der Marktgemeinde Ebenthal und der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, zum Zwecke der Wasserlieferung aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde an die Marktgemeinde Grafenstein, Zahl: 8500-3/G/2022-Ze/Qu, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm. Ing. Rasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die einzelnen Punkte unter T P 15. bis T P 18. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-T P 15.:
Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen ab 01.09.2022**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl 240-0/8/2022-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl 240-0/8/2022-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen sowie in den folgenden Tagesordnungspunkten zur Behandlung gelangende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen sowie die Tarifordnungen für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an den Volksschulen Ebenthal und Gurnitz sollen an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Weiters entfällt der für das Jahr 2021/2022 verankert gewesene Corona-Ersatz. Bemerkt wird, dass der Rückersatz an Betreuungsbeiträgen aus den bürgermeisterlichen Verfügungsmitteln erstattet

wurde, zumal die gesetzliche Ermächtigung auf (teilweisen) Erlass der Betreuungsbeiträge nicht erteilt wurde. Insgesamt wurden rund € 12.600,- aus den Verfügungsmitteln bezahlt und auf die einzelnen Kostenstellen umgebucht.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen. Es wird ersucht, die im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen mit rückwirkender Wirksamkeit vom 01.09.2022 und somit mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2022/2023 der Beschlussfassung zuzuführen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl: 240-0/8/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl: 240-0/8/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

GR Pertl, MSc trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl: 240-0/8/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 zu beschließen.

GR-T P 16.:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen ab 01.09.2022

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl: 250-0/9/2022-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl: 250-0/9/2022-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Analog zur Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen soll auch jene für Hortgruppen an die aktuelle gesetzliche Grundlage angepasst und der Passus des Corona-Ersatzes entfernt werden.

Es wird daher ersucht, die im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen mit rückwirkender Wirksamkeit vom 01.09.2022 und somit mit Beginn des Betreuungsjahres 2022/2023 der Beschlussfassung zuzuführen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl: 250-0/9/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl: 250-0/9/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

GR Pertl, MSc trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl: 250-0/9/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 zu beschließen.

GR-T P 17.:

Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Ebenthal ab 01.09.2022

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/10/2022-Ma., ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/10/2022-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal wird ebenfalls an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst und wird der Passus des Corona-Ersatzes entfernt.

Es wird daher ersucht, die im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/10/2022-Ma, zu beschließen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/10/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/10/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/10/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 zu beschließen.

GR-T P 18.:

Tarifordnung für GTS Gruppen an der Volksschule Zell/Gurnitz ab 01.09.2022

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige

Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/11/2022-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/11/2022-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Schließlich ist auch die Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz auch an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und wird der Passus des Corona-Ersatzes entfernt.

Es wird daher ersucht, die im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/11/2022-Ma, zu beschließen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/11/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/11/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/11/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 zu beschließen.

Diskussion/Vorbringen zu den GR-Punkten 15. bis 18.

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen, Zahl: 240-0/8/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 15.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen, Zahl: 250-0/9/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 16.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/10/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 17.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/11/2022-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.09.2022 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-T P 18.

GR-T P 19.:
Selbstständige Anträge

GR-T P 19.1.:
Antrag Nr. 17: Diverse Maßnahmen bei Straßen (z.B. Hindernisse aus Banketten, Erneuerung durch Asphalt-Erde-Gemisch udgl.)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 12.10.2022 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2022) ein Antrag bezüglich „Diverse Maßnahmen bei Straßen“ ein. Der Antrag wurde von den Mitgliedern der ÖVP Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: *Antrag nach § 41 Abs 3 der K-AGO
„Diverse Maßnahmen bei Straßen“*

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen lt. § 41 Abs 3 K-AGO den selbständigen

Antrag,

Der Gemeinderat möge beschließen:

Entfernung und Erneuerung der Straßenbankette im Siedlungsgebiet, welche aus den verschiedensten Bruchsteinen bestehen.

Erneuerung durch Asphalt-Erde-Gemisch.

Des Weiteren die Entfernung der Einbauten bei Hauseinfahrten, bestehend aus Granitblöcken, Reifen, Pflöcken, Rasenbegrenzungssteinen etc. die sich auf dem Bankett der Gemeindestraßen befinden.

Begründung:

In erster Linie ist der sicherheitstechnische Aspekt, der dies verlangt. Das Ausweichen bei Gegenverkehr führt sogar bei PKWs zum tiefen Einsinken an diesen Stellen. Wenn Radfahrer und Fußgänger diese befahren bzw. begehen müssen, kommt es immer wieder zu unangenehmen Situationen. Dasselbe gilt für die verschiedensten Einbauten, die den Verkehr behindern.

Die Pflege der Bruchsteinstellen ist aufwendiger. Im Sommer muss das Unkraut mit Unkrautmitteln besprüht werden und im Winter Behinderung bei der Schneeräumung.

Das Asphalt-Erde-Gemisch deshalb, da es sich schnell verfestigt und auch Gras darauf wächst.

Auch hätte es den Vorteil eines einheitlichen Straßenbildes, um das positive Erscheinungsbild der Gemeinde darzustellen.

unterfertigt: GR Kitzer Ernst, GR Brückler Johann, EGR Pippan Claudia

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen:

Entfernung und Erneuerung der Straßenbankette im Siedlungsgebiet, welche aus den verschiedensten Bruchsteinen bestehen.

Erneuerung durch Asphalt-Erde-Gemisch.

Des Weiteren die Entfernung der Einbauten bei Hauseinfahrten, bestehend aus Granitblöcken, Reifen, Pflöcken, Rasenbegrenzungssteinen etc. die sich auf dem Bankett der Gemeindestraßen befinden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Entfernung und Erneuerung der Straßenbankette im Siedlungsgebiet, welche aus den verschiedensten Bruchsteinen bestehen.

Erneuerung durch Asphalt-Erde-Gemisch.

Des Weiteren die Entfernung der Einbauten bei Hauseinfahrten, bestehend aus Granitblöcken, Reifen, Pflöcken, Rasenbegrenzungssteinen etc. die sich auf dem Bankett der Gemeindestraßen befinden.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es werde ohnehin von Amts wegen das Freischneiden von Hecken und Zäunen und das Pflegen des Vorplatzes immer wieder vorgeschrieben. Das sei auch sehr oft in der Gemeindezeitung. Wenn Anzeigen kommen, werden auch jetzt schon Rückbauten veranlasst. Beim Asphalt-Erde-Gemisch wachse mehr Unkraut als beim Makadam, der jetzt meistens verarbeitet werde, heraus. Die Gemeindearbeiter seien laufend im Siedlungsgebiet unterwegs. Sie melden dann die Problemstellen und beheben sie auch. Von ihm aus gehe ein Apell an jeden Hausbesitzer selber, dass er vor seinem Haus Ordnung halten solle. Die erste Ansicht eines Hauses sei so wie eine Visitenkarte. Im Ausschuss wurde darüber diskutiert. Er teilt mit,

dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag nicht anzunehmen.

Diskussion/Vorbringen

GR Ing. Steiner: Man sei prinzipiell nicht dagegen. Das sei, wenn es einen konkreten Fall betreffe, selbstverständlich. Nur der Antrag an sich sei ein wenig schwammig. Man wisse eigentlich nicht, worum es gehe. Sobald es konkret werde, schaue die Sache anders aus. Wenn einzelne Fälle aufgezeigt werden, sehe man darin kein Problem.

GR MMst. Kitzer: So solle es sein. Wenn man wolle, könne man das auch als „schwammig“ bezeichnen. Wenn man mit offenen Augen durch die Gemeinde gehe, sehe man gewisse Sachen sofort. Da brauche man nur durch die Schulstraße gehen. Da seien Steine auf der Seite drinnen. Wenn da ein Kind oder ein älterer Mensch mit dem Fahrrad hineinfährt, sei das gefährlich. So etwas gehöre normalerweise entfernt. Es wurden auch Einbauten mit Rasenrandsteinen in die Straße gemacht. Wenn man wolle, könne man da schon etwas machen. Ihm sei schon klar, dass man sich da vielleicht ein wenig den Unmut der Bevölkerung auf sich ziehe. Das Asphalt-Erde-Gemisch habe er seit ca. 30 Jahren vor seiner Haustüre. Freilich wachse da Gras drauf. Es solle auch Gras darauf wachsen. Aber es sei fest. Da gebe es dann normalerweise überhaupt keine Probleme. Wenn man durch die Straßen fahre, sehe man, dass einige auch irgendeine Betonsteine vorne drinnen haben. Nur, dass der Zeitungsausträger nicht hinfahren könne und das Gras nicht zertreten werde. Es sei ihm auch ganz klar, dass man solche Maßnahmen nicht von heute auf morgen machen könne. Erstens koste es Geld und zweitens müsse es ja nicht gleich sein. Nur – einmal müsse man damit anfangen. Er habe gesehen, dass ein Mann vom wirtschaftlichen Dienst mit der Sprühflasche das Unkraut zwischen den Steinen anspritze. Dazu müsse er sagen, dass das auch nicht ganz sinnvoll sei. Da habe er lieber Gras drauf und fahre einmal mit dem Mäher drüber. Das könne der Hausbesitzer selber machen.

Bgm Ing. Rasch: Jetzt habe man Kenntnis davon, dass in der Schulstraße was nicht passe. Der Amtsleiter werde dem nachgehen. Das werde in die Wege geleitet. Wenn solche Sachen anfallen, werden die Leute vom Amt her dazu verpflichtet, die Sachen zu verräumen. Das werde auch hier geschehen. Bei Sicherheitsthemen, z. B. im Kurvenbereich, werde das schon jetzt mit Bruchasphalt ausgetauscht. Es werde zum Teil auch Makadam verwendet. Der sei aber schlecht, weil dort am wenigsten versickert. Der Heckenrückschnitt werde auch bereits von Amts wegen immer vorgeschrieben. Es bedarf nicht bei allem eines Antrages. Es könne durchaus einfach auch nur gemeldet werden.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Entfernung und Erneuerung der Straßenbankette im Siedlungsgebiet, welche aus den verschiedensten Bruchsteinen bestehen.

Erneuerung durch Asphalt-Erde-Gemisch.

Des Weiteren die Entfernung der Einbauten bei Hauseinfahrten, bestehend aus Granitblöcken, Reifen, Pflöcken, Rasenbegrenzungssteinen etc. die sich auf dem Bankett der Gemeindestraßen befinden.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 24:3 Stimmen (somit ABLEHNUNG mit 20 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen der FPÖ und 1 Stimme von DU gegen 3 Stimmen der FPÖ).

**GR-T P 20.:
Pflegekoordination- Projektverlängerung inkl. Verpflichtungserklärung bis
31.12.2024**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verpflichtungserklärung ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verpflichtungserklärung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Projekt 2020 bis 2022 (3 Jahre)

Ebenthal und Ludmannsdorf waren gemeinsam Projektpilotgemeinden des Projektes „Pflegenachversorgung“, welches durch eine äußerst engagierte Pflegekoordinatorin bewerkstelligt werden konnte. Das Projekt, so wurde uns mehrfach rückgemeldet, findet großen Anklang bei den älteren Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde und stellt für diese einen durchaus unverzichtbaren Mehrwert dar. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 23.09.2020 einen Vertrag zwischen der Gemeinde Ludmannsdorf, dem Sozialhilfeverband Klagenfurt sowie dem Land Kärnten zum Zwecke der Abwicklung und der Finanzierung des Projektes „Pflegenachversorgung“, welches großzügig mit Fördergeldern des Landes sowie IKZ-Förderungen unterstützt wurde. Der damals beschlossene Finanzierungsplan lautete wie folgt:

Finanzierungsanteile der anfallenden Personalkosten - gerundet				
Kostenträger	2020	2021	2022	2023 (bis 1. März)
Land Kärnten (Abt 5, Vorhaben „Pflegenachversorgung“ – 50 %	27.500,00	27.500,00	27.500,00	4.500,00
IKZ-Anschubfinanzierung (BZ a.R.) Marktgemeinde Ebenthal i.K. – 12,5 %	6.875,00	6.875,00	6.875,00	1.125,00
IKZ-Anschubfinanzierung (BZ a.R.) Gemeinde Ludmannsdorf – 12,5 %	6.875,00	6.875,00	6.875,00	1.125,00

Restfinanzierung Marktgemeinde Ebenthal i.K. - 81,52 % von 25 %	11.209,00	11.209,00	11.209,00	1.834,20
Restfinanzierung Gemeinde Ludmannsdorf – 18,48 % von 25 %	2.541,00	2.541,00	2.541,00	415,80
GESAMTKOSTEN 100 % in €	55.000,00	55.000,00	55.000,00	9.000,00

Trotz über die Gemeindeabteilung sauber ausgearbeiteter vertraglicher Grundlagen war die Abwicklung des Projektes durchaus schwierig, da die angewiesenen Geldmittel nicht den vereinbarten Zahlungstransfer entsprachen. Auch wurde stets immer wieder ins Treffen geführt, dass die Marktgemeinde Ausstattungen der Pflegekoordinatorin mitzufinanzieren hätte, obwohl hierfür keine vertragliche Basis bestand.

c) Weiterführung des Pflegenahversorgungsprojektes (Regelbetrieb)

Mit 1.1.2023 wird das neue Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz (K-PBG) in Kraft treten. In dessen § 34 Abs 8 ist geregelt, dass der gesamte Kostenaufwand für den jeweils in den Gemeinden eingesetzten Pflegekoordinator auf die jeweiligen Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Einwohnerzahlen anteilig aufzuteilen ist. Fußend auf der neuen gesetzlichen Grundlage sowie aufgrund der „Richtlinie Pflegenahversorgung“ wurde eine Verpflichtungserklärung erstellt, die von den projektteilnehmenden Gemeinden zu beschließen und dem Land zu übermitteln ist. Hernach ergeht seitens der zuständigen Referentin (LH-Stv. Prettnner) die schriftliche Freigabe des Projektes.

d) Finanzierung

Im Sinne der Verpflichtungserklärung ergibt sich für die Marktgemeinde folgende Finanzierungsthematik:

Personal -, Schulungs- und Infrastrukturkosten (Schätzung der Gesamtkosten)							
	2023	2024					
Personalkosten 1 VZÄ/Jahr in € (inkl. Reisekosten p.a. – rd. 15.000 km – € 0,42/km gem. KMG, Lohnsteigerungsprognose rd. 7% p.a.)	62.500,00	67.000,00					
Infrastrukturkosten brutto	500,00	500,00					
Schulungskosten brutto	900,00	900,00					
GESAMTSUMMEN	63.900,00	68.400,00					

Finanzierungsplan							
	2023	2024	2024	2025			
Land Kärnten (Transfer an SHV)	63.900,00	68.400,00	31.950,00 (2023 vorfinanziert)	34.200,00 (2024 vorfinanziert)			

Ebenthal i.K. (Transfer an Land Kärnten)			26.199,00	28.044,00					
Ludmannsdorf (Transfer an Land Kärnten)			5.751,00	6.156,00					
GESAMTSUMMEN Vorfinanzierung	63.900,00	68.400,00							
		GESAMTSUMMEN Endfinanzierung	63.900,00	68.400,00					

Aufteilungsschlüssel - Basiswerte (gesamter Kostenaufwand)	
Land Kärnten	50 %
Gemeindeanteil	50 %
Ebenthal i.K.	82 %* (vom 50%tigen Gemeindeanteil)
Ludmannsdorf	18 %* (vom 50%tigen Gemeindeanteil)

* jährliche Anpassung im Oktober gemäß aktueller Daten der Statistik Austria

Nähere Details ergeben sich aus der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Bedeckung der für das gegenständliche Projekt notwendigen Mittel soll im Rahmen des Budget-Voranschlages 2024 und 2025 sichergestellt werden. Für 2023 ist lediglich ein Sockelbetrag von € 2.000,- vorgesehen, um etwaige Vorfinanzierungsthematiken (Schulungen, Infrastrukturkosten) vorfinanzieren zu können.

e) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungsplan in Bezug auf das Projekt „Pflegerkoordination 01.01.2023 – 31.12.2024“, mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung in Bezug auf das Projekt „Pflegerkoordination 01.01.2023 – 31.12.2024“ mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungsplan in Bezug auf das Projekt „Pflegerkoordination 01.01.2023 – 31.12.2024“, mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung in Bezug auf das Projekt „Pflegerkoordination 01.01.2023 – 31.12.2024“ mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. In Ebenthal werden ca. 350 Personen betreut. Das sei eine beträchtliche Anzahl. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die angeführten Anträge zu genehmigen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Beschlussantrag:** Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen Finanzierungsplan in Bezug auf das Projekt „Pflegekoordination 01.01.2023 – 31.12.2024“, mittels Beschlusses genehmigen.
- 2. Beschlussantrag:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung in Bezug auf das Projekt „Pflegekoordination 01.01.2023 – 31.12.2024“ mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme der beiden Beschlussanträge (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).

GR-T P 21.:

Kärntner Behördennetzwerk: Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das Gemeindeservice-Zentrum (GSZ)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vereinbarungsentwurf mit dem Gemeindeservicezentrum ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Vereinbarungsentwurf mit dem Gemeinde-Servicezentrum als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

Mit Eingabe vom 28. Juli 2022 informierte das Gemeinde-Servicezentrum, dass das Gemeinde-Servicezentrum für das Datennetz der Gemeinden (CNC - Corporate Network Carinthia) eine Mehrproviderstrategie erarbeitet hat. Dies bedeutet, dass das CNC-Behördennetzwerk zukünftig nicht

mehr nur von einem Provider getragen wird, sondern dass die Gemeinden und Gemeindeverbände den Leitungslieferanten (A1 Telekom, KELAG, Magenta) selbst wählen können. Bei Bedarf können auch gleichzeitig zwei unterschiedliche Providerleitungen eingebunden werden, um eine Ausfallsicherheit zu ermöglichen.

Das Gemeinde-Servicezentrum stellt mit dem neuen Security Provider Kelag, als kritischen Infrastrukturanbieter, allen Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden das hochmoderne Sicherheitsnetz zur Verfügung. Die Firewalls (Schutzeinrichtungen) werden redundant ausgelegt, Hackerangriffe können isoliert werden und GSZ-Mailkunden bekommen für die Erkennung von Schadsoftware zusätzliche Schutzmechanismen.

Die genannten Umstellungen machen auch organisatorische Änderungen notwendig. Gleichzeitig wird die Marktgemeinde entlastet, da zukünftig die Verträge für die jeweiligen CNC-Anschlüsse durch das Gemeinde-Servicezentrum gehalten werden und die Verrechnung dieser ebenfalls zentral über dieses mit den jeweiligen Anbietern erfolgt.

Durch die Zentralisierung über das Gemeinde-Servicezentrum können Sicherheitskonzepte im Hinblick auf die Mehrproviderlösung optimiert werden. Organisatorisch wird die Marktgemeinde entlastet und erhält mit der Vertragsübernahme zukünftig die laufenden Rechnungen direkt vom Gemeinde-Servicezentrum.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der bestehende Vertrag mit der A1 Telekom Austria GmbH durch das Gemeinde-Servicezentrum übernommen und die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit Wirksamkeit vom 01.01.2023 abgeschlossen wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der bestehende Vertrag mit der A1 Telekom Austria GmbH durch das Gemeinde-Servicezentrum übernommen und die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit Wirksamkeit vom 01.01.2023 abgeschlossen wird.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dass der bestehende Vertrag mit der A1 Telekom Austria GmbH durch das Gemeinde-Servicezentrum übernommen und die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit Wirksamkeit vom 01.01.2023 abgeschlossen wird.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Rasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der bestehende Vertrag mit der A1 Telekom Austria GmbH durch das Gemeinde-Servicezentrum übernommen und die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit Wirksamkeit vom 01.01.2023 abgeschlossen wird.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-T P 22.:

Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge

Bgm Ing. **rasch** stellt fest, dass heute ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

Er verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

ÖVP Gemeinderatsfraktion

Betrifft: **Antrag nach § 41 Abs 3 K-AG
„Straßenbenennung **berstleutnant Bernardis**“**

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen lt. § 41 Abs 3 K-AGO den selbständigen

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

Benennung einer bedeutenderen Straße in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nach dem österr. Widerstandskämpfer **berstleutnant i. G. Robert Bernardis**

Begründung:

Robert Bernardis war österr. Widerstandskämpfer und war am Attentat auf Hitler 1944 auf dem anschließenden Umsturzversuch maßgeblich beteiligt. Schon 1941 konnte sich Bernardis nicht mit den Gräueltaten des NS-Regimes abfinden. Durch die Freundschaft mit Oberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg begann die Planung und Ausführung des Attentats auf Hitler 1944. Oberstleutnant des Generalstabes Robert Bernardis löste großteils die „Operation Walküre“ aus, welche zum Umsturz des NS-Regimes führen sollte. Er wurde verhaftet und am 8. August 1944 zum Tode verurteilt. Die

Erinnerung daran soll aufzeigen, dass es auch in Österreich, auch innerhalb des Heeres, gar nicht so wenige Menschen gab, die mit dem Einsatz ihres Lebens gegen das NS-Regime kämpften.

Unterfertigt: GR MMst. Kitzer Ernst, GR Brückler Johann, EGR Pippan Claudia

Bgm Ing. Rasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zu.

GR-T P 23.: Weihnachtsgrüße der Fraktionssprecher

Bgm Ing. Rasch: Bevor ich die einzelnen Fraktionssprecher um ihre Grußworte und Weihnachtswünsche bitte, darf ich zunächst die Gelegenheit ergreifen, Ihnen ein paar statistische Daten zum abgelaufenen Jahr zu liefern und kurz einen persönlichen Dank an Sie zu richten sowie Ihnen meine Grüße und Wünsche zu überbringen.

Statistik Einwohnermeldeamt	2021	2022	Steigerung/ Abgang
Einwohner	8876	8922	+ 0,52 %
Weitere Wohnsitze (Nebenwohnsitze)	707	740	+ 4,67 %
Hauptwohnsitze	8169	8182	- 0,16 %
davon männlich	4030	4023	- 0,17 %
davon weiblich	4139	4159	+ 0,48 %

Statistik Standesamt	2021	2022	Steigerung/ Abgang
Eheschließungen	30	54	+ 80 %
Sterbefälle insgesamt	78	66	- 15,38 %
Geburten insgesamt	59	59	0

Man habe zahlreiche Vereine in unserer Gemeinde beheimatet. Viele davon richten ihre Förderbegehren an die Marktgemeinde bzw. dem Bürgermeister. Dazu gibt es am 9. Jänner eine Besprechung, zu der ich schon geladen habe. Da nehmen dann hoffentlich alle Vereine daran teil. Es soll auch über die Flurreinigungsaktion diskutiert werden, wo sich die Vereine einbinden können. Er möchte aus Anlass der 25-jährigen Erhebung zur Marktgemeinde vielleicht ein Fest machen, wo sich alle Vereine irgendwie beteiligen.

Man habe 2021 5 Kindertagesstättengruppen gehabt, 2022 wurden diese mit Hilfe des Landes auf 6 ausgebaut.

Man habe 2021 7 Kindergartengruppen gehabt, 2022 dann 8. Insgesamt werden dort 200 Kinder betreut. Der Bedarf sei etwas höher. Er könne aber trotzdem gedeckt werden.

In den Hort- und GTS-Gruppen haben wir 240 Kinder in 12 Gruppen in Betreuung.

In der VS Ebenthal habe man 130 Kinder in 8 Klassen, davon sind 100 in Betreuung.

In der VS Zell/Gurnitz habe man 166 Kinder in 10 Klassen, davon sind zwischen 130 und 140 Kinder in Betreuung.

Statistik Wohnungsangelegenheiten	2021	2022	Steigerung/ Abgang
Eingelangte Wohnungsansuchen	324	255	- 21,30 %
Zugeteilte Wohnungen	84	69	- 17,86 %
Wohnungsansuchen in Evidenz, Gesamt	677		

Statistik Bauamt	2021	2022	Steigerung/ Abgang
Baubewilligungen	92	77	- 16,30 %
Abnahmebestätigungen	5	7	+ 40 %
Bauvollendungsmeldungen	27	26	- 3,70 %
Mitteilungen nicht bewilligungspflichtige Maßnahmen	202	260	+ 28,71 %
Davon:			
Wohnhäuser	24	15	- 37,50 %
Eigentumswohnanlage Jakob—Sereinigg-Str.3 (Bewilligung BH Klagenfurt)	3	0	- 100 %
Wasservorschreibungen	37	31	- 16,22 %
Kanalvorschreibungen	41	32	- 21,95 %

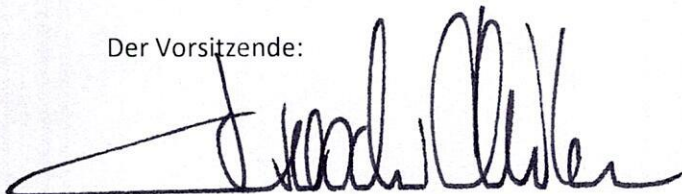
Es gibt auch zahlreiche Widmungsbegehren, die unsere Fachbediensteten beschäftigen. Es gibt auch die große Herausforderung des städtebaulichen Prozesses in Reichersdorf-Nord.

Es folgen Dankesworte und die Weihnachtswünsche der einzelnen Fraktionen.

Bgm Ing. Orasch dankt den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit und die Teilnahme an der Sitzung. Er schließt die Sitzung.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:



Bürgermeister Ing. Christian Orasch

Die Protokollprüfer:



GR Mag. Thomas Wieser
GV Georg Matheusitz

Die Schriftführerin:



Christine Prosegger

F.d.R.d.A.:



Mag. Michael Zernig
Amtsleiter